

HANDBUCH
DER
URKUNDENLEHRE
FÜR
DEUTSCHLAND UND ITALIEN

VON
HARRY BRESSLAU

ZWEITER BAND

ERSTE ABTEILUNG

ZWEITE AUFLAGE



LEIPZIG
VERLAG VON VEIT & COMP.
1915

Archiv für Urkundenforschung.

Herausgegeben von

Dr. Karl Brandi,

o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Michael Tangl,

o. Professor an der Universität Berlin

Dr. Harry Bresslau,

o. Professor an der Universität Straßburg

Das „Archiv für Urkundenforschung“ blickt auf fünf Jahrgänge zurück, deren Inhalt deutlicher als die erste Ankündigung das Programm dieser Zeitschrift erkennen läßt. Die Absicht war von vornherein, Zerstreutes zu sammeln und in dieser Sammlung eine lebendige Vorstellung zu geben von der Fülle der Probleme, die der modernen Urkundenforschung gestellt sind, eben damit aber wieder diese Wissenschaft selbst anzuregen und ihre Pflege auch an den reichsdeutschen Universitäten zu fördern. Daß es notwendig und ergiebig sei, die grundlegende Methode der Urkundenforschung zu der auch sie sich bekennen, weiter auszubilden und auszufeuern und ihr neue Gebiete zu erobern, glauben wir in eigenen Beiträgen und denen unserer Mitarbeiter gezeigt zu haben. Die vergleichende Betrachtung ist überall zum Zweck wirksamer Hervorhebung jeglicher Besonderheit, erst recht zur Beobachtung der lehrreichsten fremden Einflüsse und Wechselwirkungen dringend geboten. Manche Aufsätze unserer bisher erschienenen Bände lassen erkennen, daß wir auch das städtische Urkundenwesen in den Kreis der Betrachtung ziehen, ebenso wie die Anfänge des modernen Aktendienstes und die Geschichte der Behördenorganisation. Daß neben den systematischen Verarbeitungen gelegentlich auch paläographische, sphragistische und diplomatische Einzelfragen eingehend erörtert werden, kann den Gesamtcharakter des Archivs nicht stören; vollends kritische Untersuchungen ganzer Gruppen von gefälschten oder verdächtigen Urkunden erscheinen immer als die bedeutendsten Erträge spezialdiplomatischer Kenntnis und Methode. Endlich tritt in einer Reihe von Aufsätzen unseres Archivs die unmittelbarste Beziehung zu allgemeinen Fragen der politischen, der kirchlichen oder weltlichen Verfassungsgeschichte hervor, so daß auch diese Forderung unseres Programms, die Fühlung mit der allgemeinen Geschichte sorgfältig zu wahren, nicht außer Acht gelassen ist.

Für die nächsten Jahrgänge dürfen wir die Fortführung der Arbeit in allen angebenen Richtungen erwarten, wie zum Teil schon aus früheren Ankündigungen zu ersehen war. Darüber hinaus stehen einzelne spezialdiplomatische Abhandlungen systematischer Art in Aussicht, die durch reicheres Illustrationsmaterial unterstützt werden sollen.

Überhaupt ist es die Absicht des Verlegers, der Ausstattung des Archivs wie bisher die größte Aufmerksamkeit zu schenken und selbst Opfer nicht zu scheuen.

Wir bitten die gelehrte Welt auch ihrerseits um tatkräftige Unterstützung und werden uns stets freuen, wenn wir größeren systematischen Abhandlungen über Gegenstände der Urkundenforschung einen Platz einräumen können.

Herausgeber und Verleger.

Das „Archiv für Urkundenforschung“ erscheint in zwanglosen Bänden, die je nach Bedürfnis mit Abbildungen und Tafeln ausgestattet werden. Die Ausgabe erfolgt in Heften. Einzelne Hefte sind nicht käuflich. Der Preis des Bandes beträgt 24 *M.* Die Verpflichtung zur Abnahme erstreckt sich auf einen Band.

Beiträge für das Archiv sind zu senden an Prof. Dr. Brandi, Göttingen, Herzberger Chaussee 44, können aber auch den beiden Mitherausgebern eingereicht werden. Das Honorar für den Druckbogen von 16 Seiten beträgt 32 *M.* Außerdem werden 12 Sonderabzüge geliefert.

HANDBUCH
DER
URKUNDENLEHRE
FÜR
DEUTSCHLAND UND ITALIEN

VON
HARRY BRESSLAU

ZWEITER BAND

ERSTE ABTEILUNG

ZWEITE AUFLAGE



LEIPZIG
VERLAG VON VEIT & COMP.
1915

Vorwort

Verfasser und Verleger dieses Werkes haben es mit Rücksicht auf den Umfang, den der zweite Band einnehmen wird, für rätlich erachtet, ihn in drei Abteilungen zu zerlegen. Die erste Abteilung, die wir jetzt bieten, war schon im Juli dieses Jahres im Manuskript ganz abgeschlossen und fast vollständig gesetzt; die Vollendung des Druckes aber hat sich infolge der inzwischen eingetretenen welterschütternden Ereignisse bis jetzt verzögert. Die zweite Abteilung soll das Werk in sechs Kapiteln zu Ende führen (Kap. 16: Fassung und Formeln der Königs- und der Papsturkunden, 17: Datierung, 18: Schreibstoffe der Urkunden, 19: Urkundenschrift, 20: Zierschrift und Schriftzeichen der Königs- und der Papsturkunden, 21: Besiegelung); wir hoffen, den Druck dieser Abteilung beginnen zu können, sobald der Friede hergestellt sein wird. Einer dritten Abteilung sind die Nachträge und Berichtigungen und die Register vorbehalten.

Wie das große Schicksal der Welt, so wird auch das kleine dieses Werkes von dem Ausgange des gewaltigen Kampfes abhängen, der unserm Volke aufgezwungen worden ist und den es, wie wir mit fester Zuversicht vertrauen, siegreich und ruhmvoll bestehen wird.

Straßburg, 12. Oktober 1914.

H. Bresslau

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zehntes Kapitel. Die Entstehung der Urkunden. 1. Petitionen und Vorverhandlungen	1—61

Schriftliche Petitionen bei den römischen Kaisern 1f. Schriftliche Petitionen bei den Päpsten 2ff. (in Ungarn 3 N. 1). Vorschriften über das Petitionswesen in Rom 3f. Einzelsuppliken und Supplikenrotuli 5ff. Formularbuch für Suppliken des Guala Bichieri 5. Fassung der Einzelsuppliken 6f. Suppliken um Motu-proprio-Urkunden 7. Herstellung der Supplikenrotuli 8. Einlieferung der Suppliken in der Data communis 9. Bearbeitung der Petitionen in Gnadensachen 10ff. Notare und Referendare 10. Erhaltene Originalsuppliken 11. Supplikenregister 11ff. Einführung der Registrierung der Suppliken durch Benedikt XII. 12f. Erhaltene Supplikenregister 14f. Inhalt der Supplikenregister 15ff. Abgelehnte Suppliken nicht registriert 15. Vom Vizekanzler signierte Suppliken erst später registriert 16. Verteilung der registrierten Suppliken an die Abbreviatoren 17. Verbindung der Suppliken und der Konzepte 18. Suppliken in Justizsachen 18ff. Erhaltene Originalsuppliken in Justizsachen 19. Fassung der Justizsuppliken 19f. Justizsuppliken nicht registriert 21. Unterschied der Behandlung der Justizsuppliken je nach der Bestellung von Richtern an oder außerhalb der Kurie 21. Verbleib der Suppliken nach ihrer Erledigung S. 22f. Suppliken in Gnadensachen als Ersatz der Urkunden 23ff. Petitionen an weltliche Fürsten 25ff., am Hofe Friedrichs II. 26f. Vorlage älterer Urkunden bei der Petition 27ff. Verlesung und Prüfung der eingereichten Urkunden 28ff. Geschäftspraxis Friedrichs II. bei Vorlage älterer Urkunden 30. Geschäftsgebarung an der päpstlichen Kurie 30f. Berücksichtigung der Rechte dritter Personen 31f. Gelegenheit zum Widerspruch an der päpstlichen Kurie 31, am Hofe Friedrichs II. 31f. Konsens 32ff. Konsens bei königlichen Klosterprivilegien 33, bei anderen vom König geregelten kirchlichen Angelegenheiten 33ff., bei Einforstungen 34ff. Konsens und Beirat bei anderen Urkunden 37f. Konsens der Fürsten bei Vergebung von Reichsklöstern durch Urteilsspruch des Hofgerichts 38ff. Konsens bei Veräußerung von Reichsgut überhaupt 42ff. Anerkennung des Konsensrechtes der Kurfürsten bei Veräußerung von Reichsgut durch Rudolf von Habsburg 44. Konsens der Vassallen, Ministerialen, Klöster und Stifter in den Territorien 45ff. Erwähnung des Konsenses im Text der Urkunden 46f. Unterzeichnung der Urkunden durch die Konsentierenden 47. Mitbesiegelung durch die Konsentierenden 47f. Eigene Konsensurkunden 48. Mitbesiegelung und Willebriefe in der Praxis der königlichen Kanzlei 48ff. Rat und Konsens des königlichen Hofrates 50. Konsens am päpstlichen Hofe 50ff. Konsens berechtigter dritter Personen 51. Konsens bei Verfügungen über Kirchengut 52, in päpstlichen Gerichtsurkunden 52, in Synodalurkunden 52ff. Konsens der Kaiser bei Synodalbeschlüssen 53. Unterschriften von Bischöfen und anderen Geistlichen, besonders Kardinälen in Papsturkunden 54f. Bedeutung solcher Unterschriften 55. Die Formel fratrum nostrorum consilio 56ff. Bedeutung der Ausdrücke consilium und consensus 56ff.

Ausbildung eines Konsensrechtes der Kardinäle 57ff. Wahlkapitulationen 60. Die Wahlkapitulation Eugens IV. 60f.

Elftes Kapitel. Die Entstehung der Urkunden. 2. Handlung und Beurkundung. Stufen der Beurkundung 62—193

Unterschied der Urkunden, je nachdem ihre Entstehung von dem Willen einer oder von der Willensübereinstimmung mehrerer Personen abhängt 62f. Handlung und Beurkundung 63ff. Keine von der Beurkundung verschiedene Handlung bei Mandaten 64. Handlung bei Notitien 64. Handlung bei Königsurkunden 65ff., bei Freilassungsurkunden, Mundbriefen, Gerichtsurkunden, Tauschurkunden 65, bei Belehnungen 66, bei Rechtsverleihungen 67, auch bei Verleihungen von Grundbesitz 68f. und bei Bestätigungsurkunden 73ff. Bedeutung der dispositiven Fassung der Urkunden ungeachtet vorangegangener Handlung 76ff. Häufiger Wegfall der Handlung im späteren Mittelalter 78ff. (Vom Krönungstag datierte Urkunden 78 N. 1.) Zumeist keine der Beurkundung vorangehende Handlung bei Papsturkunden 80. Handlung bei Privaturkunden 81ff. *Traditio per cartam* in Italien 82ff. (Die Kontroverse FREUNDT wider BRUNNER 82ff.) und in Deutschland 85ff. *Levatio cartae* 86f. Wegfall der *Traditio per cartam* in Deutschland 88. Handlung und Beurkundung bei nichtköniglichen Urkunden Deutschlands im späteren Mittelalter 89. Stufen der Beurkundung 90ff. Beurkundungsauftrag (Beurkundungsbefehl) 90ff. Seine Erwähnung in spätrömischen Urkunden 97f., in langobardischen Königsurkunden 91f., in merovingischen Königsurkunden 92ff., in karolingischen und späteren Königsurkunden durch tironische Noten 94ff. (*ambasciare* 94f.) und im Kontext 96. Notizen über die Erteilung des Beurkundungsbefehls 97 N. 1. Der Beurkundungsbefehl im Register Friedrichs II. 97f. Notizen über den Beurkundungsbefehl unter Heinrich (VII.) und Heinrich VII. dem Lützelburger. Unterfertigungsvermerke seit dem 14. Jahrhundert 99ff. (Nachweis ihrer Beziehung auf den Beurkundungsbefehl 101 N. 2) Der Beurkundungsbefehl in der Kanzleiordnung Maximilians I. 100. Beurkundungsbefehl durch Vertreter oder Bevollmächtigte des Königs 102ff. Schriftlicher Beurkundungsbefehl unter Friedrich III. 103. Beurkundungsbefehl in der päpstlichen Kanzlei durch Signierung der Suppliken 104ff. Signierung durch den Papst 104ff. Signaturbuchstaben 105f. Signierung durch den Vizekanzler 106ff., bei Justizurkunden 106f. und bei Gnadenurkunden 107f. Gegenzeichnung durch Referendare 108. Signierung durch Vertreter seit Eugen IV. 109f. Datierung der signierten Suppliken 110ff. Wichtigkeit der Datierung 110f. Datierung durch den Vizekanzler 111. Datierung durch einen besonderen Beamten 111ff. Vorgeschichte 112f. und Geschichte 113ff. des Amtes der *Datari*. Erwähnung des Beurkundungsbefehls in Privaturkunden 115. Konzepte 116ff. Dorsual- und Marginalkonzepte in Alamannien (St. Gallen) 116f. in Metz 117. Andere erhaltene Konzepte für deutsche Privaturkunden 117f. Dorsual- und Marginalkonzepte in Italien 119ff. Verbreitung des Brauches 120f. Form und Umfang solcher Konzepte 121ff. Konzepte der Kurialen von Neapel 124f., der römischen und romagnolischen *Notare* 125ff. *Imbreviaturen* 128ff., Mangel erhaltener Konzepte für ältere Königsurkunden 131ff. Spuren von Dorsual- oder Marginalkonzepten in der königlichen Kanzlei 133f. Untersuchung über das einstige Vorhandensein von Konzepten für ältere Königsurkunden 134ff. Wieweit waren Verfasser und Schreiber dieser Urkunden identisch 135ff. Unmittelbare Angaben darüber 135. Vergleichung von Schrift und Stil 136. Allgemeine Erwägungen 136. Regelmäßige Anwendung von Vollkonzepten bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts unwahrscheinlich 136. In den nächsten 175 Jahren Verfasser und Schreiber bei der Mehrzahl

der Diplome identisch 136 ff. Bei diesen Diplomen Anfertigung von Konzepten unwahrscheinlich 139 f. Konzepte also nur anzunehmen, wo Schreiber und Diktator verschieden 140. Beschaffenheit solcher Konzepte 140 ff. Aus Nachträgen an unpassender Stelle der Reinschriften ist kein sicherer Schluß auf den Umfang der Konzepte möglich 140 f. Andere Hilfsmittel zur Bestimmung des Umfangs der Konzepte 142 f. Schwierigkeit solcher Untersuchung für die staufische Zeit 143. Schlüsse auf Identität von Diktatoren und Ingrossisten aus der Kanzleiordnung Friedrich II. 143 f. Erhaltene Konzepte seit dem 14. Jahrhundert 145. In den späteren Jahrhunderten des Mittelalters immer häufigere, am Schluß des Mittelalters regelmäßige Anfertigung von Konzepten 146 f. Beschaffenheit dieser Konzepte 147 f. Konzepte, die außerhalb der Kanzlei entstanden sind 148 ff. Konzepte für Verträge 148 f. Herstellung von Konzepten zu Königsurkunden durch die Parteien (Empfängerkonzepte) 149 f. Regelmäßige Anfertigung von Konzepten in der päpstlichen Kanzlei 150. Verfasser der Konzepte 151 f. Der Papst selbst als Verfasser von Konzepten 151 f. Originale oder Abschriften von Urkunden als Konzepte für Bestätigungsurkunden verwandt 152 f. (Beispiele dafür aus der Reichskanzlei 153 N. 3), (Verfahren bei der Rescribierung 153 N. 4), Erhaltene Konzepte für Papsturkunden aus dem 12. und 13. Jahrhundert 154 ff., aus dem 14. Jahrhundert 156 ff. Konzepte für Sekret- und Kurialbriefe im Vatikanischen Archiv 156 f. Erhaltene Konzepte für Gnaden- und Justizbriefe 157 ff. (Brevenkonzepete des 15. Jahrhunderts 159 N. 5.) Weitere Behandlung, Revision und Korrektur der Konzepte 159. Ein Fertigungsbefehl des Ausstellers nach Kenntnissnahme des Konzeptes ist bei Königs- und Papsturkunden nicht allgemein, sondern nur in besonders gearteten Fällen anzunehmen 160 f. Anders bei nicht königlichen Urkunden des früheren Mittelalters 161 ff. Vollziehungsbefehl des Ausstellers 163 ff. Erwähnung des Vollziehungsbefehls in der Korroborationsformel der Königsurkunden 163 f. Vermerke in tironischen Noten über die Besiegelung 164 f. Zusammenhang zwischen Unterschrift und Vollziehungsbefehl 165. Gestaltung der Verhältnisse im 13. Jahrhundert 166 f., im 14. Jahrhundert 167 f., im 15. Jahrhundert 168 (Sekretation durch Friedrich III. 168), unter Maximilian I. 169. Vollziehungsbefehl am päpstlichen Hofe 170 f. Eigenhändige Unterschrift und Signierung der Reinschriften durch den Papst 170 f. Unterscheidung von *litterae legendae* und *litterae simplices* oder *communes* 171. Die *litterae legendae* wurden in der Reinschrift, nicht im Konzept, vor dem Papste verlesen 172 ff. Dispensation von der Verlesung vor dem Papst durch Spezialbefehl („*sine alia lectione*“) auf der Supplik 174 f. Vollziehungsbefehl bei anderen Urkunden 175 ff., bei älteren deutschen Privaturkunden 175 f., bei italienischen *cartae* 176 ff. Unterschrift oder *signum* des Ausstellers bei diesen Urkunden 177 f., bei süditalienischen Urkunden 178, bei italienischen *notitiae* 178 f., bei gerichtlichen *notitiae* 179 f., bei Hofgerichtsurkunden in Italien 180 ff., Wegfall der eigenhändigen Unterschrift bei gerichtlichen *notitiae* seit dem 12. Jahrhundert 183 f. Vollziehungsbefehl und Unterschrift oder *signum* bei den Urkunden geistlicher und weltlicher Fürsten 184 ff. Unterschriften mit *legimus* in Ravenna 184. Gestaltung dieses Verhältnisses in den Urkunden der Markgrafen von Canossa 185 f., der Markgrafen von Turin 186, der Herzöge von Benevent und Spoleto 186, der Fürsten von Capua, Benevent und Salerno 186 ff., der Herzöge von Gaeta, Neapel, Amalfi 188, der normannischen Fürsten in Unteritalien 188 f., der Könige von Sizilien 189 f., geistlicher und weltlicher Fürsten in Deutschland 190 ff. Die Aushändigung der Urkunden 192 f., insbesondere in Sizilien und in Rom 192, in der deutschen Reichskanzlei 192 f.

Zwölftes Kapitel. Die Entstehung der Urkunden. 3. Fürbitter und Zeugen 193—225

Seite

Erwähnung von Fürbittern (Intervenienten) in den Urkunden fränkischer Könige 194. geistlicher und weltlicher Fürsten 194. Seltenheit der Erwähnung von Fürbittern in älteren Papsturkunden 194f., allmähliches Aufkommen solcher Erwähnung 195. Schlüsse aus der Erwähnung von Fürbittern 195f. Zwei Kategorien von Fürbittern: den Empfängern und den Ausstellern nahestehende Personen 196f. Vorkommen beider Kategorien in Papsturkunden 196f., in Königsurkunden 197f. Steigende Zahl der Intervenienten in den Urkunden Ludwigs des Kindes 198f. Intervention und Beirat; die Intervention als Ausdruck der Einwirkung der Großen auf die Regierung des Reiches 199. Intervention während der Minderjährigkeit Ottos III. und Heinrichs IV. 199f. Intervention, Rat und Konsens seit der Volljährigkeit Heinrichs IV. 200. Erwähnung bloßer Gegenwart von Fürsten in den Urkunden 201. Übergang von der Intervention zum Zeugnis 201. Zeugen in Königsurkunden vor der Zeit Heinrichs IV. nur in Ausnahmefällen 202f. Dagegen regelmäßige Erwähnung von Zeugen in Privaturkunden 203f. Zahl der Zeugen in Privaturkunden 205. Ihre Tätigkeit bei der Beurkundung 205f. Form der Zeugenunterschriften 206ff. Eigenhändige Unterschrift und Signum 206f. Fiktive Bedeutung der Signumformel in Deutschland 208 und in Italien 208ff. Einfache Aufzählung der Namen der Zeugen 209f. Stellung der Zeugenunterschriften 211f. Beziehung der Intervention auf die Handlung 212f. Mißgriffe in der Deutung der Intervention 263f. Beziehung des Zeugnisses auf die Handlung in älteren Privaturkunden 214f. Möglichkeit der Beziehung des Zeugnisses auf die Beurkundung in Privaturkunden etwa seit dem Ausgang des 10. Jahrhunderts 215f. Handlungszeugen anfangs auch in den Königsurkunden 216f. Beurkundungszeugen in Königsurkunden 217f. Mittel zur Unterscheidung zwischen Handlungs- und Beurkundungszeugen 219ff. Anhaltspunkte in den Ausdrücken der Urkunden 219f. Zeugen der Handlung und der Beurkundung 220. Andere Anhaltspunkte für die Ermittlung der Beziehung des Zeugnisses auf Handlung oder Beurkundung 221f. Bestimmung des Stadiums der Beurkundung, auf welches das Zeugnis der Beurkundungszeugen zu beziehen ist 222ff. Nachtragung der Zeugenliste oder eines Teiles von ihr 223f. Beziehung der Unterschriften in den Papsturkunden 225.

Dreizehntes Kapitel. Die Entstehung der Urkunden. 4. Die Vorlagen der Urkundenschreiber. Formulare. Vorurkunden. Akte . . . 225—297

Vorlagen der Urkundenschreiber 225. Formulare 226ff. (Die Ausdrücke Formel und Formular 226 N. 1.) Formulare in altrömischer Zeit 227ff. Formulare bei den Germanen 229. Formulae Marculfi 229ff. Benutzung und Umarbeitung der Formulae Marculfi 232. Formulae imperiales aus der Zeit Ludwigs des Frommen 232f. Benutzung von Formularen in späterer Zeit 233ff. Formulare aus der Kanzlei Ludwigs des Deutschen 233. Anlegung kleiner Formularsammlungen durch einzelne Notare 234. Sonstige ältere Formularsammlungen 235ff. Fränkische und burgundische 235ff., alamannische 238f., bayrische 239f. Italienische Formularsammlungen 241ff. Cassiodors Variae 241. Der Liber diurnus der päpstlichen Kanzlei 241ff. Handschriften 242. Zusammensetzung des Liber diurnus 243ff. Benutzung des Liber diurnus in der päpstlichen Kanzlei 245f. Umgestaltung der Formulare in der päpstlichen Kanzlei 246f. Keine ältere Formularsammlung zum Gebrauch italienischer Notare 247. Italienische Briefsteller und Formularbücher (Artes dictandi) seit dem 11. Jahrhundert 247ff. Albericus von Monte Cassino 248f. Spätere

Sammlungen 249 ff. Aginulf 250. Albertus von Samaria 250 f. Hugo von Bologna 251 f. Aurea gemma Wilhelmi 252. Deutsche Arbeiten ähnlicher Art 252 ff. Udalrich von Bamberg 252 f. Die Sammlung von Reinhardtsbrunn 253. Die Sammlungen von Tegernsee und Hildesheim 254. Französische artes dictandi 254 ff. Bernardus Silvester und Bernhard von Meung 254. Rudolf von Tours (Ars dictandi Aurelianensis) 255. Formularbücher für italienische Notare 256 ff. Irnerius 256. Rainer von Perugia 256 f. Salathiel 257. Rolandinus Passagerii 257 f. Zacharias und Johannes von Bologna 258. Italienische Artes dictandi des 13. Jahrhunderts 258 ff. Buoncompagno von Florenz 259. Bene 259. Guido Faba 260. Laurentius von Cividale 260 f. Deutsche Artes dictandi des 13. Jahrhunderts 261 ff. Sächsische Summa proсарum dictaminis 261 f. Ludolf von Hildesheim 262. Das Baumgartenberger Formularbuch 262 f. Konrad von Mure 263. Artes dictandi und Formularbücher in der päpstlichen Kanzlei 264 ff. Albertus de Morra. Transmundus. Thomas von Capua 264. Marinus von Ebulo 264 f. Riccardus von Pofi 265 ff. Berardus von Neapel 267. Die Formularsammlungen des Liber cancellariae 268 f. Die Verordnung Nikolaus III. 268. Das Formularbuch der Audientia litterarum contradictarum 269 f. Andere Formularsammlungen für Papsturkunden 270 f. Formularbücher im Zusammenhang mit der Reichskanzlei 270 ff. Petrus a Vinea 271 f. Formularbuch aus der Kanzlei Wilhelms von Holland 272. Formularbücher aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg 273 ff. Andreas von Rode 273 f. Gottfried 275. Konrad von Diessenhofen 275. Formulare aus der Kanzlei Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern 275 f. Formularbücher aus der Kanzlei Karls IV. 276 ff. Johann von Gelnhausen 276 f., Johann von Neumarkt 277 ff. Formularbücher späterer Zeit aus der Reichskanzlei 279 ff. Formularbücher im Zusammenhang mit anderen deutschen Kanzleien 281 f. Vorurkunden 283 ff. Ihre Benutzung bei Bestätigungen 284. Bestätigung auf der Vorurkunde selbst durch Unterschrift und Siegel 284 f. Vergleichung der Vorurkunden mit den Nachurkunden 286 f. Benutzung von Vorurkunden anderen Rechtsinhalts und für andere Empfänger 287 ff. Benutzung von Vorurkunden in der päpstlichen Kanzlei 291 f. Abänderung der Vorurkunden 292. Akte 293 ff. Erhaltene Akte 294. Akte für Verträge und Urteilsprüche 295 ff.

Vierzehntes Kapitel. Die Entstehung der Urkunden. 5. Das Verhältnis der Nachbildungen zu den Vorlagen 297—325

Einwirkung der Vorlagen auf den Kontext der Nachurkunden 297. Einwirkung der Vorurkunden auf das Protokoll der Nachurkunden 297 ff. Invocatio und Intitulatio 298 f. Inscriptio 299. Schlußprotokoll 299 f. Insertion 301 ff. Aufkommen des Brauches in italienischen Gerichtsurkunden 301. Erste Beispiele in deutschen Königsurkunden 302 ff. Unvollständige Insertion seit Heinrich IV. 303 ff. Vollständige Insertion seit Friedrich II. 305 ff. Insertion in nicht königlichen deutschen Urkunden 305 N. 3. Insertion in der päpstlichen Kanzlei 307 f. Neuausfertigung 308 ff. Neuausfertigung in der Reichskanzlei durch den Aussteller der Vorurkunde 308 ff. Neuausfertigung aus Registerbüchern 311. Neuausfertigung durch einen Nachfolger des ersten Ausstellers in der Reichskanzlei nicht sicher nachweisbar 312. Auch nicht in der päpstlichen Kanzlei 312. Hier aber Ausfertigung noch nicht ausgehändigter Urkunden eines verstorbenen Papstes durch dessen Nachfolger 313. Neuausfertigung in Deutschland außerhalb der königlichen Kanzlei 313 ff. Vorsicht bei ihrer Beurteilung und Schwierigkeit ihrer Unterscheidung von Fälschungen 314 ff. Mißgriffe bei der Benutzung der Vorlagen 318 ff. Mechanisches Abschreiben 318 f. Wiederholung

von Schreibfehlern und nicht mehr passenden Angaben der Vorurkunden 319f. Wiederholung von Namen der Vorurkunden 320ff. Wiederholung nicht mehr passender Formeln der Vorurkunden 323. Nachahmung von äußeren Merkmalen der Vorurkunden (Nachzeichnung) 324f.

Fünfzehntes Kapitel. Die Urkundensprache 325—392

Vulgärlatein 325 ff. Sprache der altrömischen Urkunden 326. Vulgärlatein in italienischen Urkunden bis zum 8. Jahrhundert 327 ff. Urkunde Odovakars 327. Cassiodor 327. Ravennatische Papyri 328. Langobardische Königsurkunden 329. Urkunden langobardischer Notare 329. Papsturkunden 329 f. Vulgärlatein im Frankenreiche 330. Die Urkunden bieten Kompromißtexte zwischen Schriftlatein und Vulgärlatein 331. Sogenannte umgekehrte Schreibung 331. Lokale Verschiedenheiten des Vulgärlateins 332 ff. Ihre Ursachen 332 f. Ihr Erscheinen in der Lautlehre 333 f., in der Nominalflexion 334 ff., in der Verbalflexion 335 ff., in der Anwendung der Präpositionen 337 f. Korruptionen des Schriftlateins in lateinischen Urkunden auf deutschem Sprachgebiet 338 f. Hebung der sprachlichen Kenntnisse in karolingischer Zeit 339 ff. Die Bestrebungen Karls des Großen 340 ff. Einwirkung davon auf die Sprache der fränkischen Urkunden 342 ff. Urkundensprache in Italien bis zum 11. Jahrhundert 344 ff. Papsturkunden 345 f. Urkunden der italienischen Könige 346. Italienische Notare 347 f. Von Italienern geschriebene Urkunden der deutschen Könige 348. Besserung der italienischen Urkundensprache seit dem 11. Jahrhundert 348 f. Charakteristik der lateinischen Urkundensprache des späteren Mittelalters 349 ff. Erkennbarkeit der Herkunft deutscher und italienischer Urkundenschreiber an ihrer Sprache 351. Unterscheidung ober- und niederdeutscher Urkundenschreiber durch ihre Sprache 352 ff. Einwirkung von Vorlagen auf die Schreibung der Namensformen 352. Offizielle Schreibung gewisser Namensformen in der Reichskanzlei 353 f. Stilvergleichung 355 ff. Ihre Methode 356 ff. Beobachtung stilistischer Eigentümlichkeiten 359. Redefiguren (colores rhetorici) 359. Abweichungen einzelner Notare vom üblichen Kanzleibrauch 360. Ergebnis der Stilvergleichung 360 f. Cursus 361 ff. Rhythmik der Satzschlüsse in älterer Zeit 362 ff. Beobachtung der rhythmischen Gesetze in den Urkunden 363 f. Cursus in den Papsturkunden seit Urban II. 364 ff. Theorie und Gesetze des Cursus 365 ff. Cursus velox, planus, tardus 368. Praktische Durchführung des Cursus in den Urkunden der päpstlichen Kanzlei 368. Verbreitung des Cursus 369. Cursus in Königsurkunden 369 ff. Reimprosa 371 ff. Bedeutung des Begriffes 372. Reimprosa in Königsurkunden 373 f., in anderen Urkunden 374. 377. Gereimte Verse in französischen und italienischen Urkunden 375 f. Griechische Urkunden 377 ff., im römischen Reiche 378 f., in Unteritalien 379 f., griechische Urkunden Friedrichs II. 380 f. Charakteristik der griechischen Urkundensprache Unteritaliens 381. Vulgärsprache in den Urkunden 381 ff. Italienisch 381 ff. Sardisch 381 f. Italienische unbeglaubigte Aufzeichnungen über Rechtsgeschäfte 382. Beschränkter Gebrauch des Italienischen in den Urkunden 383. Französisch 383. Älteste französische Urkunden in den Grenzgebieten 383. Französische Urkunden Heinrichs VII. und Karls IV. 384. Deutsch 384 ff. Deutsche Rechtsaufzeichnungen 385. Der Mainzer Landfriede 385 f. Älteste deutsche Königsurkunde 386 f. Ausbreitung der deutschen Sprache in den Urkunden 387 f. Anwendung der deutschen Sprache in Königsurkunden seit Rudolf von Habsburg 388 f. Mundart der deutschen Urkunden 389. Ausbildung einer festen Kanzlei- und Schriftsprache 390 ff.

Zehntes Kapitel.

Die Entstehung der Urkunden.

1. Petitionen und Vorverhandlungen.

Von jeher war es im römischen Reiche üblich gewesen, daß Korporationen oder Privatpersonen, die von dem Kaiser eine Entscheidung in Streitsachen oder eine Gunstbezeugung irgendwelcher Art erwirken wollten, ihre Bitten schriftlich vortrugen.¹ Die Bearbeitung dieser Bittschriften (*preces, libelli, petitiones, supplicationes*) erfolgte in den Bureaus der kaiserlichen Kanzlei,² und eine große Anzahl kaiserlicher Erlasse traf eingehende Bestimmungen über die Personen, denen das Recht Bittschriften einzureichen zustand, über die Fälle, in denen es gestattet oder verboten war, zu supplizieren, und über die Folgen, welche lügenhafte oder entstellte Darstellung des Sachverhaltes in den Suppliken für den Bittsteller nach sich zog.³ Bestimmungen der letzteren Art waren um so nötiger, als eine Prüfung des der Bittschrift zugrunde liegenden Tatbestandes in der kaiserlichen Kanzlei in der Regel nicht stattfand, sondern die Entscheidung des Kaisers lediglich auf Grund der Darstellung des Bittstellers, aber mit dem Vorbehalt erfolgte, daß diese der Wahrheit entspräche.⁴ Ob dies der Fall sei, hatten demnach die kaiserlichen Beamten oder Behörden, an welche

¹ Auch die Eingaben und Anträge der Beamten an den Kaiser wurden in der Regel schriftlich eingereicht. Der technische Ausdruck dafür ist *suggestio, relatio, consultatio*.

² Vgl. über die Kompetenz der *scrinia*, deren Abgrenzung im einzelnen uns doch nur ungefähr bekannt ist, Bd. 1, 185 f. Die technischen Ausdrücke für die Einreichung und die Bearbeitung der Bittschriften sind *preces offerre, preces instruere*. Die Bearbeitung endet günstigenfalls damit, daß die Gewährung der Bitte vorgeschlagen wird. Das heißt *preces admittere*.

³ Vgl. insbesondere Cod. Iustin. 1, 19: *de precibus imperatori offerendis et de quibus rebus supplicare liceat vel non*, ferner 1, 20—23 u. a. m.

⁴ Das bedeutet die Klausel: *si preces veritate nituntur*, die den kaiserlichen Reskripten häufig hinzugefügt wird, aber auch da, wo sie fehlt, überall vorausgesetzt werden muß; vgl. Cod. Iust. 1, 22, 2—4; 1, 23, 7. Kaiser Zeno hat 477 die Auslassung dieser Klausel bei schwerer Strafe verboten.

die Erlasse gerichtet oder denen sie von dem Adressaten zur Ausführung vorgelegt wurden, von Amts wegen zu untersuchen; und um sie dazu in den Stand zu setzen, fügten wenigstens dann, wenn darauf etwas ankam, die kaiserlichen Kanzleibehörden den Reskripten Abschriften der Petitionen, auf die hin sie ergangen waren, bei.¹ Die Originale der Bittschriften blieben also in den kaiserlichen Bureaus; ob sie dort aufbewahrt und wie sie behandelt wurden, darüber haben wir keine Nachrichten.

Auch in den Urkunden der Päpste, deren Kanzlei ja so viele Einrichtungen der römischen Staatsbehörden übernommen hat, wird schon in sehr früher Zeit häufig die Einreichung von Bittschriften erwähnt, auf Grund deren die Entscheidung des Oberhauptes der Kirche ergangen ist.² Wird daneben, häufiger allerdings erst seit dem 9. Jahrhundert, in den Urkunden berichtet, daß Bittsteller sich persönlich an den Hof des Papstes begeben haben, so mag es nicht selten vorgekommen sein, daß sie dem Papste ihre Gesuche mündlich vorgetragen haben;³ doch ist es keineswegs ausgeschlossen, ja bei der konsequenten Entwicklung des Geschäftsganges an der römischen Kurie sehr wahrscheinlich, daß auch in solchen Fällen neben den mündlich vorgebrachten Gesuchen die Einreichung von Bittschriften erfolgte. Jedenfalls war dies im späteren Mittelalter durchaus die Regel; als im 13. Jahrhundert König Bela IV. von Ungarn den Geschäftsgang in seiner Kanzlei nach dem Muster der päpstlichen regelte, gehörte es geradezu zu den Beschwerdepunkten der ungarischen Großen, daß sie durch diese Maßregel von dem persönlichen Verkehr mit dem König

¹ Von dem Reskript des Kaisers Theodosius II. (und Valentinians III.), dem ältesten Original einer römischen Kaiserurkunde, das wir besitzen, ist uns die Kopie der griechischen Supplik mit der Überschrift *exemplum precum* erhalten, vgl. zuletzt FAASS, AfU. 1, 191ff. Vgl. auch daselbst 1, 225. 227 N. 7. 228 N. 1. In der oben S. 1 N. 4 angeführten Konstitution Zenos vom Jahre 477 (Cod. Iust. 1, 23, 7) wird auch für die sog. *Sanctiones pragmaticae* die Klausel *Si preces veritate nituntur* vorgeschrieben, also muß wenigstens damals auch bei ihnen die Beifügung der *preces* üblich gewesen sein. Dagegen sagt in dem Donatistenverhör von 411 der kaiserliche Kommissar, als die Verlesung der Bittschrift beantragt wird, auf die hin der Kaiser die Untersuchung angeordnet hatte: *peritiam sanctitatis vestrae arbitror non latere, pragmaticis rescriptis preces inseri non solere*, MANSI 4, 188, vgl. Augustinus, *Breviculus collationis cum Donatistis*, Corp. SS. eccles. Latinor. Vindobonense 53, 51.

² Vgl. z. B. LÖWENFELD, Epp. pontif. Rom. n. 2. 3. 4. 7. 20. 23. 29. Beispiele späterer Zeit anzuführen, ist unnötig.

³ Vgl. z. B. LÖWENFELD a. a. O. n. 70. 117. 151. 177; v. PFLUGK-HARTUNG, Acta 2, n. 78. 84. Ich habe nur einige Fälle ausgewählt, bei denen der mündliche Vortrag der Bitte bestimmt bezeugt ist.

ausgeschlossen und des Rechtes, ihm von Angesicht zu Angesicht ihre Bitten vorzutragen, beraubt worden seien.¹ Um diese Zeit war das Petitionswesen bei der Kurie bereits durch eine Reihe von Vorschriften² ganz genau geordnet.³ Um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts hatte es noch als Regel gegolten, daß die Petenten persönlich in Rom erscheinen und die Stadt gleich nach zufriedenstellender Erledigung ihrer Angelegenheit wieder verlassen sollten;⁴ nur Personen von Rang und hoher Stellung⁵ war es gestattet, sich durch Boten vertreten zu lassen.⁶ Sehr bald nachher aber müssen diese strengen Vorschriften

¹ Rogerius, *Super destructione regni Hungariae* c. 6 (MG. SS. 29, 551): *item sepius conquerebantur, quod rex contra regni consuetudinem . . . ordinavit, quod qualiscumque eminentie fuerint nobiles, in sua curia negocium movere aut sibi oretenus loqui nequirent, nisi supplicationes cancellariis porrigerent.* Daß diese Einrichtung *ad instar Romane curie* getroffen sei, sagt der Verfasser zur Rechtfertigung des Königs in cap. 11.

² Vgl. die Verordnung TANGL, KO. S. 54 ff. TANGL hat bereits in der Einleitung S. XXVI bemerkt, daß der Text nicht einheitlich ist, sondern daß die §§ 11—17 eine Fortsetzung darstellen, die auf einem Erlaß eines späteren Papstes beruht. Aber auch die §§ 1—10 gehören nicht zusammen; vielmehr sind die §§ 3—6 ein späterer Einschub, der mit § 7. 8 nicht zu vereinbaren ist, sondern sie zu ersetzen bestimmt war. Denn während in § 7, der sich ursprünglich unmittelbar an den gleichfalls mit *item* beginnenden § 2 angeschlossen haben mag, ausdrücklich verboten wird, daß jemand, der nicht zu den *sublimes* gehört, sich bei der Einreichung von Petitionen durch andere vertreten läßt, wird dies in § 4 ff. ebenso ausdrücklich gestattet. Die beiden Bestimmungen können nicht gleichzeitig entstanden sein. Die Entstehung des älteren Teils (also nach meiner Auffassung §§ 1. 2. 7—10) weist TANGL in die Zeit Coelestins III.; und später als unter Innocenz III. können diese Sätze keinesfalls formuliert sein. Die §§ 3—6 sind dann bald nachher, jedenfalls vor 1236, die übrigen Paragraphen wohl noch etwas später, aber wahrscheinlich noch vor der Mitte des Jahrhunderts hinzugekommen.

³ Mancherlei Angaben darüber verdanken wir auch dem Bd. 1, 271 N. 1 erwähnten Gedicht, das jetzt von GRAUERT als Werk des Magisters Heinrich, des Poeten in Würzburg, nachgewiesen und in den Abhandlungen der Münchener Akademie, Phil. und Hist. Klasse XXVII, mit sehr eingehendem Kommentar herausgegeben ist, zu dem R. v. HECKEL eine Erläuterung der auf das päpstliche Kanzleiwesen bezüglichen Verse beigesteuert hat (a. a. O. S. 206 ff.).

⁴ TANGL a. a. O. § 7. 9.

⁵ *Personae sublimes*, d. h. nach einem späteren Zusatz (§ 3) Könige, Herzoge, Markgrafen, Grafen, Barone, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte Dekane, Archidiakone.

⁶ Mit diesen Bestimmungen steht der Erlaß Innocenz' III., PORTHAST n. 202, im besten Einklang, demzufolge niemand päpstliche Bullen von jemand anderem als vom Papste selbst oder dem von ihm dazu bevollmächtigten (nach PORTH. 365 dem Bullator) in Empfang nehmen und nur Personen von höherer Stellung (*persona tantae auctoritatis, ut deceat eum per nuncium litteras nostras recipere*) sich dabei vertreten lassen dürfen.

außer Übung gekommen und es scheint die Einreichung und Vertretung von Petitionen für andere allgemein gestattet worden zu sein,¹ wobei nur daran festgehalten wurde, daß Bittschriften höher gestellter Personen nur von solchen Vertretern eingegeben werden durften, die sich durch eine besiegelte Vollmacht des Petenten legitimieren konnten,² während bei anderen (*humiles et miserabiles personae*) von einer solchen Bevollmächtigung abgesehen wurde. So bildete sich noch im Laufe des 13. Jahrhunderts ein mehr oder weniger geschlossener Kreis von Männern, ja sogar von Familien, die es sich zum ständigen Beruf machten, Prokurationen bei der Kurie zu übernehmen.³ Daneben blieb natürlich die Entsendung besonderer Geschäftsträger aus der Heimat der Bittsteller immer vorbehalten und kam sehr häufig vor; aber auch diese pflegten sich in den meisten Fällen bei der Betreibung ihrer Angelegenheiten am päpstlichen Hofe des Beirates und der Hilfe eines oder unter Umständen auch mehrerer Männer aus dem Kreise der ständigen und geschäftserfahrenen Prokuratoren zu bedienen.⁴

Die Petitionen,⁵ welche dem Papst eingereicht wurden, zerfielen

¹ TANGEL a. a. O. § 3. 4; vgl. v. HECKEL a. a. O. S. 212ff., 487.

² Beispiel einer solchen Vollmacht (schon aus dem 12. Jahrh.) besiegelt von Abt und Konvent des Klosters Deutz bei PFLUGK-HARTUNG, Acta 1, 365 n. 425. Formulare für die Vollmacht aus dem 13. Jahrhundert AfU. 1, 509 n. 31; QF. 9, 279 n. 13; TEIGE, Beitr. zur Gesch. der Audientia litt. contradict. S. 32ff.

³ Seit Innocenz III. wurden die Namen der Prokuratoren *in dorso* der Urkunden vermerkt; vgl. DIEKAMP, MIÖG. 3, 603f., 4, 525ff. Bei Urkunden, welche die *Audientia litter. contradictarum* passierten, geschah dies in der *Audientia*, und Johans XXII. Konstitution „*Qui exacti temporis*“, TANGEL, KO. S. 111., trifft nähere Bestimmungen darüber, sowie über die Rechte und Pflichten der Prokuratoren im allgemeinen, über die später noch mehrfach andere, hier nicht im einzelnen zu verfolgende Vorschriften, erlassen sind.

⁴ Vgl. z. B. SCHRADER, Die Rechnungsbücher der hamburg. Gesandten in Avignon 1338—1355 (Hamburg 1907) S. 54ff. — Daher werden die Prokuratoren auch geradezu *petitionarii* genannt; TANGEL, KO. S. 61, 10.

⁵ Vgl. für das folgende: MUNCH-LÖWENFELD, S. 70ff.; WERUNSKY, MIÖG. 6, 149ff.; KEHR, MIÖG. 8, 91ff.; ERLER, Hist. Jahrbuch 8, 487ff.; SCHMIDT und KEHR, Päpstl. Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295—1351 (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. 21) S. 417ff., vgl. S. VIII; BERLIÈRE, *Analecta Vaticano-Belgica* 1, *Suppliques de Clément VI.* (Rom 1906) S. Xff.; 95, *Suppliques d'Innocent VI.* (daselbst 1911) S. VIIff.; derselbe, *Revue Bénédictine* 25, 31ff.; NOVÁK, *Monumenta Vaticana res gestas Bohemias illustrantia* 2 (Prag 1906), VIIff.; *Repertorium Germanicum* 1, XVff.; LUX, Die Besetzung der Benefizien in der Breslauer Diözese durch die Päpste von Avignon (Breslauer Habilitationsschrift 1906) S. 14ff.; ČERNÍK, Das Supplikenwesen an der römischen Kurie und Suppliken im Archiv des Stiftes Klosterneuburg (Wien 1912; aus Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg Bd. 4).

schon im 13. Jahrhundert ihrer Form nach in zwei verschiedene Gruppen. Es handelte sich entweder um Suppliken, die eine einzelne Bitte einer einzelnen Person oder Körperschaft enthielten, oder um Supplikenrollen (*rotuli*), in denen mehrere Petitionen — unter Umständen bis zu hundert und darüber¹ — einer und derselben oder mehrerer Personen zusammengefaßt waren.

Die Einzelsuppliken, die uns aus dem früheren Mittelalter bis zum 13. Jahrhundert bekannt sind, sind durchweg vollständige, subjektiv gefaßte, mit *Intitulatio* und Adresse versehene, meist auch datierte Briefe, in denen der Petent sein Gesuch vortrug und häufig auch begründete.² Auch im späteren Mittelalter sind solche Briefe üblich geblieben, doch haben wohl immer nur höher gestellte Personen, insbesondere Kaiser, Könige, Fürsten, dann, wenn auch seltener, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Kapitel, Konvente, Städte von dieser Form der Bitte Gebrauch gemacht.

Sehr viel häufiger wurde aber, wenigstens im späteren Mittelalter,³ eine zweite Art der Einzelsupplik angewandt, für die schon 1226 oder 1227 von dem Kardinal Guala Bichieri ein von dem Papste approbiertes Formularbuch — *Libellus de formis petitionum secundum cursum Romane curie* — verfaßt und veröffentlicht wurde.⁴ Die Petitionen

¹ Nach Reg. canc. Clem. (VII.) 98 (OTTENTHAL S. 112) soll ein Supplikenrotulus mindestens sechs Suppliken umfassen; fünf oder weniger Suppliken sollen nicht als Rotulus gelten; vgl. Reg. canc. Bened. XIII. 35 (OTTENTHAL, S. 129). In Reg. canc. Bened. XIII. 138 (OTTENTHAL, S. 147) werden die beiden Supplikenarten als *supplicationes particulares* und *rotulares* unterschieden.

² Aus dem 12. Jahrhundert finden sich solche Petitionen zahlreich in den Briefsammlungen der Zeit, z. B. denen des Abtes Thomas von S. Genovefa, des Abtes Petrus von Celles u. a. m. Hier sei nur noch beispielsweise auf die Suppliken des Abtes von Garst, des Markgrafen Otakar von Steier, der Erzbischöfe von Salzburg und Mainz, um Bestätigung von Urkunden des Klosters Garst, UB. des Landes ob der Enns 1, 115—117 n. 1 ff., 2, 340 n. 233, hingewiesen.

³ Ob diese zweite Form der Einzelsuppliken schon in sehr viel ältere Zeit zurückreicht, ist noch zu untersuchen. Bemerkenswert erscheint, daß schon im 6. Jahrhundert die Kirche von Arles dem Papste eine Bittschrift vorlegte, die in ihrer objektiven Fassung an den späteren Gebrauch anklingt, MG. Epp. 3 (Merov. et Karol. 1), 42. Ein anderer, fast gleichzeitiger *Libellus petitorius* des Bischofs Caesarius von Arles (ebenda 40) ist dagegen subjektiv formuliert. Vgl. auch die Supplik der Mönche von Nonantola an Cölestin III. (?), TIRABOSCHI, Nonantula 1, 126; sie beginnt: *Supplicans B. V. abbas et conventus monasterii Nonantulani quatenus . . . dignemini*.

⁴ Auf dies Formelbuch hat zuerst L. AUVRAY in den *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 10, 115 ff., 251 f, aufmerksam gemacht. Herausgegeben ist es nach zwei Handschriften in Tours und Paris von v. HECKEL, AfU. 1, 500 ff.

dieser Art, deren Stil im Laufe des Mittelalters sehr stereotyp blieb, wurden gleich von den Bittstellern, bzw. ihren Prokuratoren, oder von päpstlichen Kanzleibeamten, die von den Prokuratoren darum ersucht waren,¹ in die objektive Fassung gebracht. Sie beginnen mit den Worten: *Supplicat S(anctitati) V(estrae)* oder *Petit a S. v. N. N.* (z. B. *humilis creatura vestra F. archiepiscopus Ravenne* oder *devoti vestri N. N.* oder auch bloß *R. decanus de Atrebatu*), *quatenus . . . dignemini* usw. Statt dessen findet sich auch die Fassung: *Significat* oder *Exponit* oder *Insinuat* oder *Conqueritur S. V. N. N.*; darauf folgt die Darlegung des Tatbestandes, auf den sich die Bitte stützt, woran sich zuletzt diese selbst, eingeleitet durch *unde* (*quare* oder ähnlich) *supplicat* oder *petit*, *quatenus* usw. anschließt. Diese letztere Formulierung war besonders bei Petitionen in Justizsachen üblich, doch kommen wenigstens die drei ersten Verba auch bei Bittschriften in Gnadensachen gelegentlich vor. Seltener begegnet als Eingang der Petition: *Dignetur S. V.* oder *Placeat S. V.*; in den Formularen des Kardinals Guala ist diese Formulierung noch nicht berücksichtigt; und ebensowenig findet sich hier die Anrede: *Beatissime pater*, die in den uns bekannten Einzelsuppliken bisweilen dem Eingangsverbum, welches es auch sei, vorangestellt wird. Die Suppliken selbst, die im 14. Jahrhundert, wie wir aus den uns erhaltenen Originalen² ersehen, durchweg auf Papier ge-

Andere Formulare der Art hat Bonaguida von Arezzo, der unter Innocenz IV. Advokat an der Kurie war, zusammengestellt; sie sind von TEIGE, MIÖG. 17, 410ff. aus einem Codex des Vatikans veröffentlicht. Vgl. auch GÖLLE, Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch. Kanon. 1, 386. Aus dem 14. und 15. Jahrhundert sind uns noch zahlreiche weitere Formulare für Petitionen erhalten.

¹ Daß dies schon im 12. Jahrhundert vorkam, macht die Zeugenaussage von c. 1190 wahrscheinlich, die DAVIDSOHN, NA. 16, 639, mitgeteilt hat. — Die Stadtrechnung von Brügge zum Jahre 1294 enthält eine Zahlung von 4 *grossi Tur. pro mag. Iohanne de Sublacu, qui fecit quasdam petitiones pro villa Brugensi*, BERLIÈRE a. a. O. 1, XIII. — Im Jahre 1331 redet Johann XXII. von den *abbreviatores qui formant petitiones seu notas litterarum iusticie* (TANGL, KO. S. 94 § 13). Gebühren hat er aber nur für die Abfassung der *notae*, nicht auch, wie v. HECKEL, AfU. 1, 498 sagt, für die Redigierung der Petitionen festgesetzt: die Entlohnung für die Abfassung von Petitionen, die ja nicht obligatorisch war, blieb gewiß der Vereinbarung vorbehalten. In den Kostenrechnungen des 15. Jahrhunderts, die wir kennen, werden Zahlungen dafür oft erwähnt. So läßt, um nur ein Beispiel anzuführen, ein Prokurator die Supplik für eine venezianische Kongregation *ab uno, qui est valentior abbreviator, qui sit in in curia anfertigen* (CORNELIUS, Eccl. Venetae 7, 70); aus seiner Kostenrechnung von 1405 erfahren wir, daß der mag. Theodoricus Fabri gemeint ist, und daß dieser einen Gulden dafür erhalten hat.

² S. unten S. 11.

schrieben wurden, sind in allen diesen Fällen möglichst knapp und präzise gefaßt und mußten es sein, weil auf Grund ihrer die Urkunden konzipiert werden sollten; hochgestellte Personen fügten nicht selten ihrer in der hergebrachten Form aufgesetzten Supplik eine Begründung und Erläuterung in einem als Brief gefaßten und datierten Begleitschreiben hinzu.¹

Auch den päpstlichen Gnadenerweisen, die formell als *motu proprio* beschlossen bezeichnet werden, ging wenigstens im späteren Mittelalter in der Regel eine Bitte des Empfängers voran: während sie ursprünglich ohne förmliche Bitte, ja wohl auch ohne einen Antrag päpstlicher Verwaltungsbehörden aus eigener Initiative des Papstes bewilligt wurden,² ist die Form der Motu-proprio-Resolution später auch da angewandt worden, wo eine Bitte vorlag.³ Das galt als eine besondere Vergünstigung, deren etwa Kardinäle, Nepoten, Günstlinge und höhere Beamte des Papstes oder anderer großer Herren teilhaftig wurden. In manchen Suppliken wurde ausdrücklich darum gebeten; es hieß dann: *Dignetur sanctitas vestra* oder *Placeat sanctitati vestre motu proprio providere (confirmare, reservare usw.)*;⁴ in anderen Fällen wurde schon die Supplik in die Form der päpstlichen Resolution gebracht und begann also mit den Worten: *Motu proprio providemus (confirmamus, reservamus usw.)*.⁵

¹ Eine interessante, von der üblichen Form ganz abweichende Supplik hat KEHR, QFIA. 7, 11 mitgeteilt. Die Bitte ist auf die Rückseite eines Originalprivilegs Cölestins III. geschrieben und beginnt: *A sanctitate vestra petunt heremite Camaldulenses renovationem harum litterarum*. Das folgende ist leider ausradiert; die Bitte aber ist von Innocenz III. genehmigt.

² Der Sache nach kannte schon die Kanzlei der römischen Kaiser den Unterschied zwischen solchen und anderen Erlassen. Vgl. Cod. Iust. 1, 14, 3 (von 426): *leges ut generales ab omnibus . . . observentur, quae vel missae ad venerabilem coetum oratione conduntur vel inserto edicti vocabulo nuncupantur, sive eas nobis spontaneus motus ingesserit, sive precatio sive relatio vel lis mota legis occasionem postulaverit*.

³ Daß das schon unter Johann XXII. vorgekommen ist, zeigt das Formularbuch Heinrich Bucglants, ed. SCHWALM, S. 14f. n. 26. 27.

⁴ Vgl. BERLIÈRE *Analecta Vaticano-Belgica* 1, XVI.

⁵ Vgl. z. B. *Revue Bénédictine* 24, 459ff. n. 6—11; *Mon. Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia* 1, 693 n. 1315 (ein Rotulus des Patriarchen von Aquileja mit gewöhnlichen und Motu-proprio-Suppliken); ebenda 2, 375 n. 947 (zwei Suppliken eines Familiaren des Kaisers, die eine für einen dritten in gewöhnlicher Form, die andere für ihn selbst als Motu-proprio-Resolution). Dann mußte aber in der Genehmigungsklausel des Papstes, von der wir später zu reden haben, ausdrücklich verfügt werden, daß die Ausfertigung der Urkunde *motu proprio* erfolgen solle; in einem der oben erwähnten Fälle hatte der Papst die Bitte des Patriarchen von Aquileja nur mit *Fiat* und nicht mit

Von den Einzelsuppliken der zweiten Art unterscheiden sich die Suppliken-Rotuli nicht durch ihre Fassung, sondern durch ihren Umfang. Schon im 13. Jahrhundert war es vorgeschrieben, daß alle von einem Manne gleichzeitig eingereichten Suppliken auf einem Blatte oder auf mehreren zu einem Rotulus vereinigten Blättern niedergeschrieben werden sollten;¹ diese Rotuli wurden also von den Bittstellern oder ihren Prokuratoren hergestellt.² So haben denn auch Könige für ihre Untertanen, Erzbischöfe oder Bischöfe für ihre Diözesanen oder Günstlinge, Universitäten für ihre Angehörigen usw. Suppliken-Rotuli eingereicht. In anderen Fällen erfolgte dagegen die Zusammenstellung der Rotuli erst in einem päpstlichen Bureau oder durch einen vom Papste beauftragten Kommissar; besonders in Angelegenheiten von geringerer Bedeutung wurde auf diese Weise eine Anzahl gleichartiger Petitionen, namentlich von Angehörigen eines und desselben Landes zu einem Rotulus vereinigt, der die gleichlautende Bitte nur einmal zu enthalten brauchte und im übrigen nur die Namen und die besonderen Verhältnisse der einzelnen Bittsteller verzeichnete. Solche Rotuli stellten also nur Auszüge aus den Originalsuppliken dar, während sonst immer diese selbst dem Papste oder seinem Vertreter vorgelegt wurden.³

Fiat motu proprio unterzeichnet, und daher erfolgte die Ausfertigung der Urkunden (a. a. O. 1, 698 n. 1327 und 1, 714 n. 1366) in gewöhnlicher und nicht in Motu-proprio-Form. Beide Urkunden haben auch Daten, die von dem der Supplik abweichen. Sehr lehrreich ist ein anderer Fall, den BERLIÈRE a. a. O. 1, XVII bespricht. Armand von Villemur, Kardinal von Pamiers, hatte erfahren, daß durch die päpstliche Ernennung eines Bischofs von Konstanz eine einträgliche Pfründe frei geworden sei. Davon setzte er einen Kollegen, wohl den Vizekanzler, in Kenntnis und schrieb ihm: *si dominus noster vellet michi providere, faceret opus pietatis*. Dies ganz formlose Billet ist als Supplik behandelt und vom Papste signiert worden; die Signatur lautet: *Fiat motu proprio et cum dispensatione. R. Sine lectione. R.*; sie ist datiert *Dat. Avinione VII. id. iul. anno XI*. Am Rande steht, wohl von der Hand des Kardinals: *At[tende] dioc[esim]. Card. Appamiarum*. Ein ähnliches Billet des Bischofs von Aire an den Vizekanzler, das gleichfalls als Supplik behandelt, von Innocenz VI. mit *Fiat G.* signiert und darauf datiert worden ist, hat BERLIÈRE, *Suppliques d'Innocent VI.* (Analecta Vaticano-Belgica 5) S. 17 mitgeteilt.

¹ *In una carta vel etiam in diversis consutis*, TANGI, KO. S. 54 § 5, vgl. S. 55 § 14. Übrigens ist diese Vorschrift vielleicht nicht immer beachtet worden. Unter den uns erhaltenen Originalsuppliken des Erzbischofs Pileus von Ravenna (s. unten S. 11 N. 2) befinden sich mehrere, die auf der Rückseite den Vermerk „*sola*“ haben, also wohl einzeln eingereicht werden sollten.

² Vgl. KEHR, MIÖG. 8, 92.

³ Vgl. KEHR a. a. O. 92 gegen MUNCH-LÜWENFELD S. 73 und andere. Besonders eingehend handelt über diese Rotuli LUX, *Besetzung der Benefizien* (oben S. 4 N. 5) S. 21 ff.

Die Petitionen wurden an einer feststehenden Einlieferungsstelle eingereicht, die im 13. Jahrhundert *Data communis* genannt wird.¹ Dann wurden sie den Notaren zugestellt, um durch sie dem Papst an bestimmten Tagen vorgelesen zu werden, insofern sie nicht nach ständigen Grundsätzen, auf die wir an anderer Stelle zurückkommen werden,² ohne besondere Anordnung des Papstes vom Vizekanzler erledigt werden konnten. Petitionen, die nicht in der *Data communis* eingereicht waren, durfte kein Notar entgegennehmen, wenn sie ihm nicht von dem Papste selbst³ oder von einem Kardinal⁴ oder, auf

¹ Vgl. Bd. 1, 275. TANGL, KO. S. 54 § 1: *nullus omnino notarius petitiones recipiat, nisi que fuerint in communi data recepte vel quas dominus papa tradiderit aut aliquis cardinalium, capellanus quoque vel camerarius, sed neuter sine mandato domini pape*; ebenda § 3: *nullus petitiones sublimium personarum . . . exhibeat in data communi, nisi litteras eorum . . . sigillatas ostendat*. Vgl. die Eidesformel der Notarabreviatoren: *non recipient petitiones simplices preter eas, que sibi de communi data provenient, nisi de mandato vicecancellarii seu notarii*. In der Bestimmung S. 54 § 10: *ne quis autem ex ignorantia occasionem accipiat in peccatis, semper in communi (data) legatur hoc scriptum et sint presentes notarii, scriptores et bullatores* fehlt das Wort *data* in der ältesten Handschrift, dem Liber census des Cencius, und dürfte in der Bologneser Handschrift (Bd. 1, 346) aus § 1. 3 interpoliert sein; die Bestimmung soll wohl nur bedeuten, daß die Vorschriften in gemeinsamer Versammlung der Kanzleibeamten verlesen werden sollen. Was CELIER, *Les dataires du XV. siècle et les origines de la daterie apostolique* (Paris 1910; Bibl. des écoles françaises d'Athènes et de Rome fasc. 103) S. 74f., über die *Data communis* vorträgt, entbehrt der genügenden Präzision. — Nach den Zeugenaussagen von c. 1190, die DAVIDSON, N.A. 16, 639 mitteilt, scheint die Einlieferungsstelle der Bittschriften sich damals im Lateranpalast befunden zu haben; wenigstens wurden hier *in introitu primi hostii quod custodit Fortunatus* gewisse, dem Papst einzureichende Petitionen geschrieben.

² S. unten Kap. XI.

³ Daß der Papst ihm selbst eingereichte Petitionen den Notaren zustellen ließ, zeigt der in Wilhelmi Chron. Andr., MG. SS. 24, 738, erzählte Fall: Innocenz III. schickt eine ihm übergebene Petition durch einen Ostiarius an den Notar Reinald (*magistro Reinaldo notario deferenda dieque suo ea legenda precepit*). Im 14. Jahrhundert hat Clemens VI. gegen den Mißbrauch, dem Papste während einer Konsistorialsitzung Bittschriften zu überreichen oder sie ihm, wenn er ausreitet, zuzuwerfen, eine scharfe Verfügung erlassen, Bliss, *Calendar of entries in the papal registers. Petitions* 1, VII.

⁴ Petitionen von Kardinälen brauchten im 13. Jahrhundert nicht von den Notaren verlesen zu werden. Vielmehr schickte der Kardinal, der eine Gnade erwirkt hatte, die genehmigte Supplik unter seinem Siegel dem Notar, der dann die Ausfertigung des Konzeptes besorgte oder veranlaßte. Am Rande (*in margine grosse mittende ad cancellariam*; *grossa* kann hier nicht die Reinschrift der Urkunde bedeuten, denn damit hat der Notar nichts zu tun und die Reinschrift soll ja ers; in der Kanzlei hergestellt werden. Ich möchte

Befehl des Papstes, von dem Kapellan oder dem Kämmerer übergeben waren; die unmittelbare Einhändigung der Petitionen an einen Notar seitens der Parteien war also verboten.

Um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts wurde die Bearbeitung der Petitionen in Gnadensachen und der Vortrag darüber beim Papste den Notaren¹ abgenommen und auf die neugeschaffene Beamtenkategorie der Referendare übertragen.² Im 15. Jahrhundert war auch der Darius,³ der Inhaber eines anderen, damals neu errichteten Amtes, dabei beteiligt. Über die Formen, in denen die Entscheidung des Papstes, oder in gewissen Fällen des Vizekanzlers oder anderer vom Papst dazu ermächtigter Personen, über die Suppliken erfolgte, wird noch in anderem Zusammenhange zu handeln sein.⁴ An dieser Stelle ist nur noch zu berichten, was mit den Suppliken selbst geschah, nachdem sie genehmigt worden waren.

Eingehendere Kenntnis davon haben wir freilich erst für die Zeit seit Clemens VI. durch die gleich zu besprechenden Supplikenregister-

gratie lesen und an einen Fehler in der gemeinsamen Quelle unserer Überlieferung denken) vermerkte der Notar in diesem Falle: *non legi, sed dominus talis cardinalis mandavit*, TANGL, KO. S. 66 § 3.

¹ Über deren Wirksamkeit bei dem Vortrag der Petitionen vgl. jetzt auch v. HECKEL (oben S. 3 N. 3) S. 216. 220ff. In dem Gedicht des Heinrich von Würzburg wird der Notar, der Petitionen dem Papste vorliest, danach *lector* genannt; ein offizieller Titel war das aber nicht. Nach v. 419ff. dieses Gedichtes soll es bisweilen vorgekommen sein, daß ein Notar Petitionen kassierte, ohne überhaupt Vortrag darüber zu halten. Das war aber, wenn die Angabe überhaupt zutrifft, jedenfalls nur dann möglich, wenn die Petition den vorgeschriebenen Formen des Kanzleibrauches nicht entsprach.

² Zur Zeit der Verfügungen Nikolaus' III. von 1278 (TANGL, KO. S. 72ff.) waren die Notare noch bei der Ausfertigung von Gnadenbriefen beteiligt und es wird ihnen also wohl auch die Bearbeitung der Gratialsuppliken noch obgelegen haben. Der erste Referendar, den ich nachweisen kann (vgl. jetzt auch v. HECKEL a. a. O. S. 216), mag. P. de Hispania, kommt seit 1301 vor, FINKE, *Acta Aragonensia* 1, 102; *Gesta abbat. mon. S. Albani*, ed. RILEY, 2, 57; GOTTLOB, *Die Servitientaxe des 13. Jahrhunderts* S. 175. In der Zwischenzeit wird also die Veränderung in der Geschäftsverteilung erfolgt sein. — Über die Organisation des Amtes der Referendare haben wir wenig genauere Kunde. Am Ende des Mittelalters unterscheidet man bestimmt *referendarii de gratia* und *referendarii de iustitia* oder *referendarii commissionum*; wahrscheinlich ist aber diese Scheidung schon viel älter. Ein Statut Alexanders VI. für die Referendare beider Kategorien aus dem Jahre 1497/98 hat HALLER, *QFIA*. 2, 38ff., mitgeteilt; es geht zurück auf den Reformentwurf aus der Zeit Sixtus IV., TANGL, KO. S. 380.

³ Über die Entstehung des Amtes und seine Funktionen ist später ausführlicher zu handeln.

⁴ S. unten Kap. XI.

Die zwei ältesten, dem Papste vorgelegten und von ihm signierten Originalsuppliken, die bisher aufgefunden worden sind, stammen aus der Zeit Bonifaz' VIII. und befinden sich jetzt im Archiv der Krone von Aragonien zu Barcelona.¹ Aus der Zeit Urbans V., Gregors XI. und Clemens' VII. sind uns sodann in einer Reimser und einer Pariser Handschrift² eine größere Anzahl von genehmigten Originalsuppliken erhalten.³ Endlich geben auch die Kanzleiordnungen und Kanzleiregeln des 14. und 15. Jahrhunderts manchen erwünschten Aufschluß.

Die Petitionen in Gnadensachen, die vom Papste selbst genehmigt waren, wurden seit dem Pontifikat Benedikts XII., nachdem sie datiert waren,⁴ von dem datierenden Beamten an ein eigenes Bureau, die *registratura supplicationum*, übersandt, das sich im päpstlichen Palaste⁵ befand.⁶ Es stand im 14. Jahrhundert und wohl auch noch im Anfang des 15. unter der Oberleitung des Vizekanzlers; in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts aber war es dem Datarius unter-

¹ Ich verdanke ihre Kenntnis einer gütigen Mitteilung von H. FINKE.

² Ich habe beide Handschriften selbst untersucht und werde an anderer Stelle ausführlichere Mitteilung darüber machen. Einstweilen vgl. über die Reimser Handschrift BERLIÈRE, *Revue Bénédictine* 24, 456 ff.; 25, 19 ff.; über die Pariser Handschrift, die aus Carpentras dahin gekommen ist, LIABASTRE, *Découverte à Carpentras de pièces manuscrites du XIV. siècle provenant de l'archevêché d'Embrun* (Annales de la Soc. d'Études Provençales 1, 168 ff.).

³ Was sonst an Suppliken des 14. Jahrhunderts außerhalb der Register auf uns gekommen ist, entbehrt der päpstlichen Signatur; es sind Suppliken, die zur Einreichung bestimmt waren, aber nicht eingereicht worden sind, oder Abschriften eingereichter Suppliken, die der Petent zurückbehalten hat. Dahin gehören die im erzbischöflichen Archiv zu Ravenna beruhenden Suppliken des Erzbischofs Pileus etwa von 1371, die TARLAZZI 2, 318 ff. herausgegeben hat. Ein nicht signierter Supplikenrotulus auf Pergament aus der Zeit Clemens' VII. ist als letztes Blatt in die Reimser Handschrift n. 831 eingehftet. Ferner sind Abschriften von Suppliken mit und ohne Signatur von Prokuratoren gesammelt und so auf uns gekommen, vgl. BERLIÈRE, *Analecta Vaticano-Belgica* 1, XIII und SCHWALM, *Das Formelbuch des Heinrich Bueglant* (Hamburg 1910). Aus dem 15. Jahrhundert ist dann eine größere Anzahl von Originalsuppliken erhalten und schon lange bekannt.

⁴ Über die Datierung der Suppliken s. unter Kap. XI.

⁵ So nach der fünften Vita Benedikts XII. (s. unten S. 13 N. 3) und der *Practica cancellariae* von 1494, ed. SCHMITZ-KALLENBERG S. 20, vgl. auch QFIA. 2, 19. Dazwischen soll es 1466 in der Kirche S. Maria in Via Lata gewesen sein, vgl. GOTTLOB, *Aus der Camera apostolica* S. 142 N. 2.

⁶ Eine eigene Amtsordnung für das Supplikenregister hat Innocenz VIII. im Jahre 1480 durch die Bulle „*Etsi de cunctis*“ (TANGL, KO. S. 425) erlassen. Gewisse Verordnungen dafür hatte aber schon Sixtus IV. 1472 getroffen, TANGL, KO. S. 193.

stellt.¹ Hier wurden die Namen der Bittsteller in ein Verzeichnis eingetragen, das im 15. Jahrhundert als *liber de vacantibus* bezeichnet wird.² Nachdem der Petent oder sein Prokurator aus diesem Verzeichnis die Genehmigung seiner Bitte festgestellt hatte, lag es ihm ob, die Registrierung der Supplik zu beantragen, die einer der Schreiber des Bureaus (*clerici* oder *scribentes registri supplicationum*) bewirkte.³ Sobald dann die Registerabschrift von einem der Bureauchefs, die im 14. Jahrhundert den Amtstitel *registratores supplicationum*⁴ führten, im 15. aber gewöhnlich *magistri supplicationum* genannt wurden, mit der Originalsupplik kollationiert war, wurde die letztere dem Vizekanzler übersandt; Benedikt XII. hat für diese Übersendung mit der ein vereidigter Kleriker beauftragt wurde, besondere Vorsichtsmaßregeln vorgeschrieben.

Daß Benedikt XII. auch den Brauch der Registrierung der Suppliken eingeführt hat, berichtet kurz die zweite, ausführlicher die

¹ Vgl. CELIER, *Les dataires* S. 83 ff.

² Im 15. Jahrhundert wurden die Suppliken demnächst an einer Schnur aufgereiht, wahrscheinlich in der Reihenfolge, in der sie im Bureau des Supplikenregisters eintrafen; vgl. *Practica cancellariae* ed SCHMITZ-KALLENBERG S. 20: *et sunt omnes supplicaciones ligate ad rubeam cordam et signate, quo die venerunt et in quo latere reperiantur*. Das ist, wie schon SCHMITZ-KALLENBERG a. a. O. N. 3 bemerkt hat, die *filsa* oder *filia* von der bei TANGL, KO. S. 389 § 2, S. 405 § 6, die Rede ist. Abgesehen von der Eintragung in den *liber de vacantibus* wurde ein Verzeichnis der an einem Tage genehmigten Suppliken auf einem Blatt an der Wand des Registerbureaus ausgehängt und blieb hier bis zum nächsten Tage, an dem der Papst Petitionen signierte, hängen; vgl. TANGL, KO. S. 394. 413, und dazu SCHMITZ-KALLENBERG a. a. O. N. 4. Ob diese Bräuche auch schon im 14. Jahrhundert bestanden, ist nicht zu sagen. Die Löcher und Fadenreste, die man an den uns erhaltenen Originalsuppliken des 14. Jahrhunderts sieht und von denen BERLIÈRE, *Revue Bénédictine* 25, 35, redet, haben nichts damit zu tun, sondern sind anders zu erklären (s. unten S. 18).

³ Nach der Verordnung Innocenz' VIII. (oben S. 11 N. 6) sollte das binnen drei Tagen nach der Zuweisung (Distribution) der Supplik durch den Bureauchef an den Schreiber geschehen.

⁴ Vgl. BERLIÈRE, *Revue Bénédictine* 24, 462 n. 13. 14, und öfter. Über das Gehalt der *registratores supplicationum palatii* um die Mitte des 14. Jahrhunderts vgl. QFIA. 1, 38. Zuerst scheint es nur einen Registrator gegeben zu haben; im späteren 14. Jahrhundert waren ihrer zwei, und von zweien spricht auch noch die *Practica cancellariae* a. a. O. S. 21; dagegen setzt der Reformentwurf Sixtus IV., TANGL, KO. S. 385 § 39, vier voraus, und auch nach der Konstitution Innocenz' VIII. (oben S. 11 N. 6) sind sicher mehr als zwei anzunehmen (vgl. auch SCHMITZ-KALLENBERG S. 67 N. 4). Ihr zufolge scheinen sie wochenweise im Dienst abgewechselt zu haben; der diensttuende wird als *magister ebdomadarius* bezeichnet.

fünfte Biographie dieses Papstes,¹ und man braucht an diesen Angaben nicht zu zweifeln.² Erhalten aber ist uns von seinen Suppliken-

¹ BALUZE, *Vitae paparum Avenionensium* 1, 214. 232. Die fünfte Vita fügt hinzu, daß vorher *ipsae supplicationes praesentabantur per camerarios domini papae aut per alios . . ., unde frequenter quaestus illicitos ab eis fieri contingebat*. Außer durch diesen Mißbrauch mag die Anordnung Benedikts XII. durch die von ihm im Jahre 1335 entdeckte Fälschung der päpstlichen Signatur bewirkt sein, von der Heinrich von Diessenhoven (BÖHMER, *Fontes* 4, 24) berichtet: *papa intellexit, quod quidam de suis familiaribus tam clericis quam laicis petitiones signabant, ut papa, et eas sic signatas cum aliis per papam signatis miscuerunt, et sic cancellariam transibant cum veris petitionibus, quas papa ipse mandavit mense predicto circa festum sancte crucis exaltacionis*.

² Wenn in einem Katalog des Palastarchives zu Avignon von 1594 (DENIFLE, *Die Universitäten des Mittelalters* 1, S. XX) ein Fragment eines Supplikenregisters aus dem ersten Jahre Clemens' V. angeführt wird, so mag das auf Verwechslung mit Clemens VI. beruhen, vgl. BERLIÈRE, *Analecta Vaticano-Belgica* 1, X; und was MUNCH-LÖWENFELD S. 70 als Supplikenauszug aus der Zeit Johans XXII. anführt, ist nur die Kopie eines schwedischen Supplikenrotulus, wie SCHWALM, *Formelbuch des Heinrich Bucglant* S. XXXVIII, mit Recht bemerkt; es steht dem oben S. 11 N. 3 erwähnten Supplikenrotulus der Reimser Handschrift n. 831 gleich. An der Glaubwürdigkeit der beiden Viten Benedikts XII. ist um so weniger zu zweifeln, als die Angabe der fünften Vita über die Vorsichtsmaßregeln bei der Übersendung in die Kanzlei jetzt durch die Kanzleiregel, die TEIGE, *MIÖG.* 17, 431 n. 9, herausgegeben hat, durchaus bestätigt wird. Wenn BAUMGARTEN, *Von der apostolischen Kanzlei* S. 18, aus einer Supplik von 1343 (ebenda S. 22) gefolgert hat, daß das Registeramt der Suppliken schon vor Clemens VI. bestanden haben müsse, so beruht das auf einem Mißverständnis, das BERLIÈRE, *Analecta Vaticano-Belgica* 5, S. VIII, ausreichend besprochen hat. Einer eingehenden Erörterung bedarf nur die von SCHWALM a. a. O. S. 30 n. 52 veröffentlichte und S. XXXVI ff. (vgl. auch BERLIÈRE, *Analecta* 5 S. X ff.) besprochene Supplik, in der ein ungenannter Dekan, der eine vom Papst signierte Supplik verloren hat, diesen um die Erneuerung der Gratie bittet, über deren Bewilligung der Papst sich *per registrum domini B. Stephani* informieren könne. Wenn diese Supplik in die Zeit Johans XXII. gehörte, wie SCHWALM wohl deswegen annimmt, weil er den hier genannten B. Stephani mit dem hinlänglich bekannten Notar dieses Namens identifiziert (vgl. über ihn SCHWALM S. 137 ff.), so müßte wohl an Supplikenregister schon vor Benedikt XII. gedacht werden. Denn SCHWALMS Erklärung, daß es sich um eine Art von Privatregister des Notars handele, halte ich für unannehmbar. Als Notar hätte B. Stephani, wenn er nicht zugleich Referendar war, mit Suppliken in Gnadensachen im 14. Jahrhundert amtlich nichts mehr zu tun gehabt (die von SCHWALM, *NA.* 25, 741, mitgeteilten Schreiben an ihn sind keine Suppliken), und von solchen Privatregistern einzelner päpstlicher Kanzleibeamten, wie SCHWALM sie annimmt, wissen wir gar nichts. Ganz irrig ist nämlich, was GÖLLER, *Röm. Quartalschrift* 18, 102, über ein Register des Auditors Hugo Gerdali, das aus der *Audientia litterarum contradictarum* stammen soll, bemerkt, worin SCHWALM S. XXXVII einen ganz parallelen Fall erblickt; Hugo Gerdali war überhaupt nicht *Auditor litterarum*

registern nichts; vielmehr beginnt die uns überbliebene Reihe dieser Bücher erst mit Clemens VI., und sie umfaßt aus der Zeit dieses Papstes und seiner Nachfolger Innocenz' VI., Urbans V., Clemens' VII. und Benedikts XIII. 99 Bände,¹ die nach der Rückkehr der Päpste nach Rom lange Zeit in Avignon geblieben waren und erst spät mit

contradictarum, sondern *Auditor sacri palatii*, und der von GÖLLER besprochene Codex hat nichts mit der *Audientia litterarum contradictarum* zu tun, in der man überhaupt eigentliche Register niemals geführt hat; dagegen ist es hinlänglich bekannt, daß die *Auditores sacri palatii* über jede ihnen zugewiesene *causa* durch ihren Notar ein eigenes Aktenstück, das auch *registrum* genannt wird (TANGL, KO. S. 88 § 25), anzulegen hatten; damit hängen die von GÖLLER besprochenen Aktenstücke zusammen. Auch die Examinatoren der *pauperes clericis*, die nach einer von OTTENTHAL, MIÖG. 34, 366, vgl. BERLIÈRE, *Analecta* 5, XII, angeführten Stelle, *Analecta* 4, 151 n. 344, eigene Register führten, sind keine Kanzleibeamte, und es scheint mir nicht zulässig, aus ihren Registern auf Register der Notare einen Schluß zu ziehen. Ebenso wenig aber kann endlich in den Imbreviaturen der Kammernotare Heinrich VII., auf die SCHWALM sich bezieht, irgend eine Parallele zu dem, was er zur Erklärung jener Supplik vermutet, erblickt werden: Imbreviaturen und Registerabschriften sind völlig verschiedene Dinge. Überhaupt aber ist die ganze Erklärung, die SCHWALM für die von ihm besprochene Supplik versucht, an sich unnötig; denn wir sind weder gezwungen, sie in die Zeit Johanns XXII. zu versetzen, noch den darin genannten B. Stephani mit dem bekannten Notar dieses Papstes zu identifizieren. Denn wenn die von SCHWALM als n. 49. 51 gedruckten Suppliken von ihm S. 137 in die erste Zeit Benedikts XII. gesetzt werden, so kann auch n. 52 sehr wohl in die Zeit dieses Papstes fallen; der in der Supplik erwähnte Bischof Johann, der nach dem sechsten Pontifikatsjahr des Papstes (26. Dezember 1339 bis 25. Dezember 1340) verstorben war, könnte Johann von Utrecht (gest. 1. Juni 1341) oder Johann von Lausanne (gest. 15. Februar 1341) sein. Natürlich ist dann weiter auch der in der Supplik genannte B. Stephani nicht als der gleichnamige Notar, sondern vielmehr als ein Supplikenregistrator Benedikts XII. anzusehen; der Name ist so wenig selten, daß gegen solche Annahme nichts einzuwenden ist. Ein Supplikenregistrator B. Stephani begegnet unter Gregor XI. 1371—1375 (BERLIÈRE, *Revue Bénédictine* 25, 43), wird aber mit dem unsrigen nicht identisch sein; dagegen hindert nichts in dem letzteren den Mann zu erblicken, der in einer Urkunde Clemens' VI. von 1345 in dem Vermerk auf dem Bug: *pro B. Stephani infirmo A. de Fractis* genannt (RIEFLER, *Vatikanische Akten* S. 805 n. 2227) und also damals Skriptor war. Eine noch andere Erklärung, die auf ein Prokuratorenregister hinweisen würde, hat GÖLLER, *Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch.* Kanon. 1, 388, vorgeschlagen; aber ich glaube nicht, daß an ein solches, dem keine Beweiskraft zukam, überhaupt zu denken ist.

¹ So nach der Zählung KEHRS, MIÖG. 8. 87f., von der die Angaben DENIFLES und PALMIERIS abweichen, während die BERLIÈRES damit übereinstimmt. Außerdem befand sich ein Band des Supplikenregisters Clemens' VI. in der Biblioteca Barberini, die jetzt in den Vatikan gekommen ist, vgl. KEHR a. a. O. S. 102 N. 3.

anderen Archivalien nach Rom überführt worden sind. Supplikenregister anderer Päpste des 14. Jahrhunderts sind noch nicht wieder aufgefunden worden,¹ mit Ausnahme eines Bandes aus der Zeit Bonifaz' IX., der durch ein wunderbares, bisher nicht aufgeklärtes Geschick auf deutschen Boden, in die königliche Bibliothek zu Eichstätt, verschlagen ist.² Dann beginnt die Serie der früher im Archiv der Dataria aufbewahrten, 1892 in das Vatikanische Archiv gebrachten Supplikenregister wiederum mit Martin V.; sie ist mit jenen 99 Bänden des 14. Jahrhunderts zu einer eigenen Archivabteilung vereinigt, die im ganzen für die Periode von Clemens VI. bis Pius VII. nicht weniger als 7011 Bände umfaßt, davon 1121 aus dem 15. Jahrhundert und aus den drei ersten Jahren des folgenden.³ Die Suppliken sind in diesen Registern ihrem vollen Wortlaut nach, einschließlich der päpstlichen Entscheidung und der unter dieser eingetragenen Datierung, kopiert;⁴ gewisse Randvermerke erleichterten die Übersicht, und die Genauigkeit der Abschriften, an denen spätere Korrekturen nur mit höherer Erlaubnis vorgenommen werden durften, scheint sorgfältig überwacht worden zu sein.⁵

Die Supplikenregister der ersten avignonesischen Zeit enthalten, soviel aus den bis jetzt darüber vorliegenden Untersuchungen zu entnehmen ist, nur solche Bittschriften, die vom Papste selbst genehmigt waren. Nicht genehmigte Petitionen wurden in der Regel vernichtet; nur wenn auf einem Blatte oder Rotulus neben genehmigten auch nicht genehmigte Suppliken enthalten waren, wurden diese ganz oder zum Teil mit kopiert, dann aber fast immer durch eine hinzugefügte Bemerkung⁶ als abgelehnt kenntlich gemacht. Sonst konnte es nur

¹ Daß das Supplikenregister Innocenz' VII. schon 1412 verloren war, ergibt sich aus einer Urkunde Gregors XII., BAUMGARTEN, Von der apostolischen Kanzlei S. 51 f.

² Vgl. ERLER, Hist. Jahrbuch 8, 487 ff.

³ Vgl. DENIFLE, Archiv für Literatur- und Kirchengesch. 2, 350; ERLER, Hist. Jahrbuch 8, 487.

⁴ Ein kaum begreiflicher Irrtum ist es, wenn RIEDER, Röm. Quellen zur Konstanzer Bistumsgesch. S. XXV, annimmt, daß erst die Supplikenregistratoren die Bittschriften „in eine einheitliche Form“ gebracht hätten, „die mit der Kürze des Ausdrucks den Inhalt des wesentlichen verband“. — Ein Faksimile aus dem Supplikenregister Clemens' VI. gibt MUNCH, Opslysninger (dänische Ausgabe) S. 73; ein Faksimile aus dem Supplikenregister Innocenz' VI. ist dem oft zitierten Aufsätze KEHRs beigegeben.

⁵ Eine Ausnahme machen die Supplikenregister des Papstes Innocenz VI. oder wenigstens Tom. 28 dieser Register, vgl. LUX, Besetzung der Benefizien (oben S. 11 N. 5) S. 17 f.

⁶ Z. B. *ad istam papa non respondet. oder ista non signata est.*

durch ein Versehen geschehen, daß abgelehnte Petitionen ins Register aufgenommen wurden, und wenn ein solches Versehen vorgekommen war, so wurde das regelmäßig durch eine Randbemerkung¹ konstatiert.

Auch die Suppliken, die der Vizekanzler ohne Vortrag an den Papst von Amts wegen zu genehmigen ermächtigt war (er bediente sich dabei der Formel *concessum*, während der Papst mit *fiat* unterzeichnete),² sind, soviel ich sehen kann, anfangs in der Regel nicht registriert worden. Auf den uns erhaltenen Originalsuppliken aus der Zeit Urbans V. und Gregors XI., auf deren Rückseite die vollzogene Registrierung regelmäßig durch ein R, oft unter Hinzufügung des Buches und des Blattes, auf dem die Registerkopie eingetragen war, verzeichnet wurde, fehlen diese Vermerke ausnahmslos, wenn die Suppliken nicht vom Papste, sondern von dem Vizekanzler signiert waren. Auch in dem Berichte der Vita Benedicti XII. über die Einführung des Brauches der Registrierung ist nur von den durch den Papst selbst genehmigten Suppliken die Rede. Und endlich ist in einem Bande der Supplikenregister Innocenz' VI. eine von dem Vizekanzler mit *concessum* signierte Supplik, die dort auf dessen Befehl eingetragen war, nachträglich kassiert und mit dem Vermerk versehen worden: *cancellata de mandato domini cardinalis, quia non debuit registrari*.³ Schon vor dem Ende des 14. Jahrhunderts aber ist wahrscheinlich die Registrierung auch solcher Suppliken angeordnet worden, doch wurden wenigstens im 15. Jahrhundert die vom Vizekanzler, später auch die von anderen Bevollmächtigten des Papstes genehmigten Suppliken in andere Bände eingetragen, als die vom Papste selbst signierten, so

¹ Z. B. *Non debuit registrari, quia non erat signata* oder *Nota quod ista non erat signata et registrata est ex inadvertencia*.

² Näheres darüber s. in Kap. XI.

³ Vgl. KEHR, MIÖG. 8, 101. Ein zweiter *Concessum*-Eintrag in den Supplikenregistern Innocenz' VI. (KEHR a. a. O.) bezieht sich nicht auf das durch *Fiat* vom Papste selbst erledigte Gesuch, sondern auf eine nachträglich verfügte Veränderung seiner Datierung. Solche nachträgliche Änderungen (*reformationes*) einer vom Papste gewährten *Gratie* werden häufig vom Vizekanzler selbst angeordnet; die Supplik, in der darum gebeten wurde, wurde mit der zu reformierenden zusammengeheftet (s. das Faksimile bei BERLIÈRE, *Revue Bénédictine* 25, Tafel 2) und mit ihr zusammen registriert. So erklären sich auch die meisten der von BERLIÈRE, *Analecta Vaticano-Belgica* 1, S. XXIV, angeführten, mit *Concessum* signierten Suppliken in den Registern Clemens' VI.; wahrscheinlich (wegen der Randbemerkung: *correcta in supplicatione per dominum vicecancellarium*); auch der Fall von 1343 n. 448. Bei RIEDER n. 93 findet sich die *Concessum*-Signatur bei einer einzelnen Position eines umfangreichen Rotulus, so daß ihre Registrierung leicht erklärlich ist.

daß nun also zwei Serien von Supplikenregistern nebeneinander herliefen.¹

Nachdem die registrierten Suppliken an die Kanzlei wieder abgeliefert waren, wurden sie an die Abbreviatoren verteilt, die danach die Konzepte der Urkunden anzufertigen hatten. Wie wir früher ausgeführt haben, erfolgte die Verteilung im 14. Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten des 15. durch den Vizekanzler oder seinen Stellvertreter, seit der Organisation der Kanzleiabbreviatoren zu einem festen Kollegium, die Pius II. einfuhrte, durch den Distributor dieses Kollegiums, nach dessen Aufhebung wieder durch den Vizekanzler und seit Sixtus IV. je nach dem Ermessen des Vizekanzlers durch ihn selbst oder durch einen damit besonders beauftragten Abbreviator.² Der Kanzleichef (oder der Distributor) bewirkte die Verteilung, indem er einen eigenhändigen Vermerk unter den Text der Supplik setzte.³

¹ Über die Supplikenregister aus dem Ende des 14. und dem Anfang des 15. Jahrhunderts haben wir bisher nur wenig eingehende Aufklärung erhalten; das beste bringt über die Register Eugens IV. das Repertorium Germanicum 1, S. XV ff. Von den 10 Bänden aus seinem ersten Pontifikatsjahr enthalten acht vom Papste mit *Fiat*, 2 vom Kanzleichef mit *Concessum* signierte Suppliken. Doch sind die vom Kanzleichef in Gegenwart des Papstes signierten Stücke (s. unten Kap. XI) behandelt, wie wenn der Papst selbst sie genehmigt hätte. Zwei Serien von Supplikenregistern sind jedoch nach DENIFLE, Die Universitäten des Mittelalters 1, S. XX N. 44, schon unter Urban V., Clemens VII. und Benedict XIII. zu unterscheiden. Worin der Unterschied besteht, sagt er weder hier, noch in seiner Ausgabe des Chartularium Universitatis Parisiensis oder in seinem Buche La désolation des églises de France, wo er mehrfach von den Supplikenregistern redet. Wenn es derselbe ist, den das Repert. Germ. für Eugen IV. feststellt, wären jedenfalls seit dem 4. Jahre Urbans V. auch die Concessum-Suppliken registriert worden. Und von einem Bande des Supplikenregisters Clemens' VII. konstatiert auch KEHR, MÖG. 8, 102 N. 2, daß in ihm die mit *Concessum* signierten Suppliken in den Vordergrund treten und nur ausnahmsweise Gewährungen mit *Fiat* vorkommen.

² S. Bd. 1, 300. Über den Modus der Verteilung im 13. Jahrhundert, als es noch keine Kanzleiabbreviatoren gab und die Suppliken noch nicht registriert wurden, vgl. Bd. 1, 275. Über den Brauch am Ende des 15. Jahrhunderts vgl. die Practica cancellariae ed. SCHMITZ-KALLENBERG S. 22.

³ In den uns erhaltenen Originalsuppliken Urbans V., Gregors XI. und Clemens' VII. aus der Zeit des Vizekanzlers Petrus de Monteruco, des Kardinals von Pampelona, ist der Distributionsvermerk immer von der gleichen Hand wie die Concessum-Signatur, also von dem Vizekanzler selbst geschrieben. Er lautet *R[ecipe] G. Baronis* (das ist der Name des Abbreviators) *P[etrus] Pam-pil[onensis]*. BERLIÈRE, Revue Bénédictine 25, 41, hatte diesen Vermerk falsch gelesen und seine Bedeutung mißverstanden; auch KIRSCH, Hist. Jahrb. 14, 588, hatte entsprechende Vermerke im Register des Prokurators Sapiti auf Suppliken aus der Zeit des Vizekanzlers Petrus von Palestrina in gleicher Weise irrig

Bisweilen wurde den Abbiatorioren nicht die Originalsupplik, sondern eine im Bureau des Supplikenregisters hergestellte und von den Oberbeamten dieses Bureaus beglaubigte Abschrift aus dem Supplikenregister zugewiesen;¹ solche Abschriften wurden dann ganz wie die Originalsuppliken behandelt. Sie wurden den Parteien übergeben, wenn die Originalsupplik verloren war; doch durfte das nach einer Kanzleiregel Clemens' VII. nur mit Genehmigung des Vizekanzlers geschehen.

Die auf Grund der Suppliken angefertigten Konzepte wurden im 14. Jahrhundert an die Suppliken angenäht. An einer Originalsupplik ist uns noch ein Stück des daran befestigten Konzeptes erhalten; an vielen anderen befinden sich noch die Fäden, mit denen die Befestigung erfolgt war oder es sind wenigstens die Löcher sichtbar, durch die einst die Fäden gezogen waren. Reste solcher Fäden befinden sich auch noch an einigen uns erhaltenen Originalkonzepten des 14. Jahrhunderts, von denen noch die Rede sein wird. Am linken Rande der genehmigten Suppliken, oder, wenn in einer Supplik mehrere Bitten enthalten waren, des genehmigten Teiles der Suppliken steht oft der Buchstabe E (in uncialer Form). Ich vermute, daß dies Zeichen von dem Abbiator nach Anfertigung des Konzeptes hinzugefügt wurde und daß es *expedita* bedeutet.²

Suppliken in reinen Justizsachen wurden der Regel nach nicht

gedeutet. Doch ist der Irrtum schon von BAUMGARTEN und GÖLLER bemerkt und jetzt auch von BERLIÈRE, *Analecta Vaticano-Belgica* 5, S. XV, richtig gestellt worden. — In dem einzigen uns erhaltenen Bande des Supplikenregisters Bonifaz' IX. (s. oben) stehen über und oft auch unter den Abschriften der einzelnen Suppliken Namen am Rande, die ERLER, *Hist. Jahrb.* 8, 492, für die Namen der mit der Abfassung der Konzepte beauftragten Beamten, d. h. also der Abbiatorioren oder der Sekretäre, gehalten hat. Wenn das richtig wäre, so müßte also die Distribution der Suppliken an die Konzipienten schon vor der Registrierung erfolgt und auf den Originalsuppliken vermerkt sein. Diese Annahme aber würde gegen alles verstoßen, was wir über die Geschäftsbehandlung der Suppliken noch am Ausgang des 15. Jahrhunderts wissen. Sicher sind demnach die rechts oben am Rande stehenden Namen nicht auf Abbiatorioren, sondern auf Referendare zu beziehen, die bei der Bescheidung der Petition mitgewirkt haben.

¹ *Sumptum de registro*, vgl. *Reg. canc. Greg. XI.* 59; *Clem. VII.* 126; *Bened. XIII.* 104; *Martin V.* 70; OTTENTHAL, *Kanzleiregeln* S. 35. 118. 139. 201. In der oben erwähnten Reimser Handschrift sind mehrere solcher Transsumpte erhalten.

² Ähnliches scheint auch BERLIÈRE, *Revue Bénédictine* 25, 43f., anzunehmen.

in die Supplikenregister eingetragen.¹ Wir kannten sie bisher nur aus den Formularen und einer Anzahl von Abschriften, die uns in Prozeßakten erhalten waren und aus denen auch über ihre geschäftliche Behandlung Aufschluß zu erhalten war;² doch ist in den neueren Arbeiten über die Suppliken der Päpste von ihnen nur wenig die Rede gewesen. Um so willkommener ist es, daß in der früher erwähnten Reimser Handschrift sich sechs signierte Originalsuppliken in Justizsachen erhalten haben,³ die uns über ihre Erledigung doch noch manches lehren, was aus dem bisher bekannten Material nicht zu entnehmen war.

Die Bitte war in den Justizsuppliken in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf die Bestellung eines päpstlichen delegierten Richters gestellt, der einen Prozeß, sei es in erster, sei es in der Appellationsinstanz, entscheiden oder bei einer nachgewiesenen

¹ Vgl. schon SCHMITZ-KALLENBERG, *Practica cancellariae* S. XIX N. 2. So sagt auch die *Practica cancellariae* von 1549 S. 8: *Nota, quod litterae de iustitia nec nunc nec olim fuerunt registratae*. Doch konnte es vorkommen, daß auf eine als Gratialsupplik gefaßte Eingabe der Papst die Anfertigung eines Justizbriefes anordnete: wenn es sich nämlich um eine Bitte handelte, deren Berechtigung der Papst durch ein Prozeßverfahren festgestellt wissen wollte. Ein Beispiel dafür aus der Zeit Clemens' VI. bei BLISS a. a. O., *Petitions* 1, 81: der Prior von Wenloch erbat gleichzeitig mit anderen Gnaden auch eine Verfügung des Papstes, daß der Bischof von Hereford und andere Visitatoren des Klosters sich mit einer Prokuration begnügen sollten, während sie zwei beanspruchten; darauf entschied der Papst: *Fiant littere iusticie in cancellaria*. Diese Supplik ist dann als eine Gnadensache behandelt und deshalb natürlich registriert worden. Nicht so einfach ist die Registrierung der Supplik des Klosters Salem an Urban V., RIEDER, *Röm. Quellen* S. 79 n. 358, zu erklären. Die Signatur hat wohl nicht der Papst, sondern der Vizekanzler gegeben, da der Signaturbuchstabe fehlt; wahrscheinlich ist aber dem Papst besonderer Vortrag gehalten worden, und so mag die Supplik unter die gleichzeitig signierten Gratialsuppliken gekommen und mit ihnen ins Supplikenregister gesandt sein. Auch ihre Datierung mit einleitendem Datum (s. unten Kap. XI) spricht dafür. Übrigens war die Registrierung der Justizsuppliken im Supplikenregister schon deshalb nicht erforderlich, weil sie in das Register aufgenommen wurden, das die beauftragten Richter über die Prozesse anzulegen hatten (s. oben S. 13 f. N. 4).

² Vgl. z. B. Mecklenburg. UB. 10, 445 n. 7143; 18, 504. 507 n. 10666. Im Hamburger Staatsarchiv habe ich eine Anzahl von Prozeßregistern mit Abschriften von Justizsuppliken kennen gelernt.

³ Eine siebente ist zu Anfang und zu Ende so verstümmelt, daß mit ihr nichts anzufangen ist. Aber auch die anderen sechs sind von BERLIÈRE so unvollständig und zum Teil so inkorrekt herausgegeben, daß ich auf meine demnächstige Edition verweisen muß.

oder nachweisbaren Rechtswidrigkeit Abhilfe schaffen sollte.¹ Außerdem konnte noch, wenn ein Richter bereits delegiert war, um die Erteilung bestimmter Vollmachten oder bestimmter Aufträge an ihn, z. B. um die Erteilung des Auftrages zur Vollstreckung eines Urteils oder zu seiner Verschärfung, gebeten werden. Die Bitte um Delegation von Richtern, der regelmäßig eine Darlegung des Tatbestandes seitens der klagenden oder appellierenden Partei voranging, wird in dem Formularbuch des Kardinals Guala² durch den kurzen Satz: *unde petit indices* wiedergegeben, und ähnlich heißt es in den Formularen des Bonaguida von Arezzo:³ *unde petit causam committi tali etc.*; wahrscheinlich aber hat die volle Formel so gelautet, wie sie schon Buoncompagno von Florenz⁴ wiedergibt: *petit a S. V. quatinus . . . causam . . . committere dignemini*. Im 14. Jahrhundert ist sie viel ausführlicher; es heißt etwa: *N. supplicat (oder pro parte N. supplicatur) S. V., quatenus causam et causas, que vertitur, vertuntur et verti sperantur inter N. ex una parte et N. ex altera (oder: quam et quas movere intendit contra N.) alicui . . . committere dignemini audiendas, decidendas et fine debito terminandas cum emergentibus, incidentibus, dependentibus et connexis*, woran sich dann noch die weitere Bitte um Erteilung besonderer Vollmachten und die Erwähnung der erbetenen Non-obstante-Klauseln anschließen konnten.⁵

Die Bescheidung der Justizsuppliken, die wir kennen, erfolgte wohl schon im späteren 13., jedenfalls im 14. Jahrhundert in der Regel durch den Vizekanzler,⁶ und zwar je nach Lage der Sache, worauf wir zurückkommen, mit oder ohne Einholung der päpstlichen Willensmeinung. Daß der Papst selbst darüber entschied, war natürlich nicht ausgeschlossen; dann scheint aber die Beauftragung eines Richters

¹ Vgl. unten Kap. XI über die an der Kurie geltende Anschauung in bezug auf ihre Kompetenz. — Auf die Fragen des materiellen Prozeßrechtes (Voraussetzungen für die Bestellung zum delegierten Richter u. a. m.) ist hier natürlich nicht einzugehen; sie gehören der Urkundenlehre nicht an.

² S. oben S. 5.

³ MIÖG. 17, 411.

⁴ QE. 9, 151.

⁵ Daß die Formulierung der Bitte auch im 15. Jahrhundert noch wesentlich die gleiche war, zeigt z. B. eine Supplik an Sixtus IV., CHEML, Mon. Habsburgica 1, 366 n. 129. Nur ist hier, was mir in Suppliken des 14. Jahrhunderts noch nicht begegnet ist, der von dem Aussteller gewünschte Kommissar schon in der Supplik selbst bezeichnet.

⁶ Später traten auch hier, wie bei den Gnadensachen (s. unten Kap. XI) Referendare, die zur Signatur besonders ermächtigt waren, ein, vgl. TANGL, KO. S. 203.

regelmäßig nicht schriftlich, sondern mündlich (*vive vocis oraculo*) erfolgt zu sein.¹ Wurden Richter delegiert, die außerhalb der Kurie amtieren sollten (die Genehmigungsformel lautete dann: *concessum quod committatur in partibus*), so wurde die Supplik ähnlich behandelt, wie das bei Gnadensachen üblich war; nur die Registrierung fiel fort. Der Vizekanzler überwies sie also nach ihrer Genehmigung und Datierung einem Abbreviator zur Anfertigung des Konzeptes, und sie wurde nach Erledigung dieses Auftrages mit dem oben erwähnten Expeditionsvermerke (unzialem E) versehen.² Sollte aber der Prozeß an der Kurie selbst, in der *Audientia causarum* (*Audientia sacri palatii, Rota*) verhandelt werden, so wies der Kanzler die Supplik unmittelbar einem der Auditoren zu; der von ihm unter die Supplik gesetzte Bescheid lautet dann: *audiat magister N. et iustitiam faciat*, woran sich unter Umständen, ebenso wie bei einer *commissio in partibus*, noch weitere Vollmachten anschließen konnten. Datiert wurden solche Audiat-Bescheide nicht;³ auch erfolgte keine Überweisung der Supplik an einen Abbreviator und ein Expeditionsvermerk findet sich nicht darauf.⁴ In diesen Fällen wurde also eine eigentliche

¹ Vgl. z. B. Mecklenburg. UB. 18, 252 n. 10411.

² Es ist also nicht ganz zutreffend, wenn SCHMITZ-KALLENBERG, *Practica cancellariae* S. XIX N. 2 meint, bei Suppliken in Justizsachen habe in der Regel die Signatur genügt. Das gilt nur, wie oben im Texte ausgeführt ist, von Kommissionen an die *Auditores sacri palatii*, aber nicht bei Kommissionen *in partibus*. Auch sind ja solche Kommissionsurkunden in großer Zahl bekannt. Erst im 15. Jahrhundert, zumal gegen dessen Ende, kommt es ausnahmsweise vor, daß der Papst statt einer solchen Kommission die signierte Supplik in einem Breve dem Kommissar übersendet und ihre Ausführung befiehlt; vgl. das Breve vom 8. Juli 1475 an den Bischof von Laibach bei СМЕЛ, *Mon. Habsburg.* 1, 366 n. 129. Um einen ähnlichen Fall handelt es sich bei der von Sixtus IV. signierten Supplik, die STEFFENS, *Lat. Palaeographie* Taf. 117 abbildet. Das Stift S. Giorgio in Alga bittet um Aufhebung einer von Paul II. erteilten Kommission. An die genehmigte Hauptbitte schließt sich die weitere: *et quod expediatur in forma brevis cum insertione presentis supplicationis*, die ebenfalls genehmigt wird. Ebenso ist der Supplik an Sixtus IV. um Kassation eines Prozeßverfahrens, die LICHTSCHEW Taf. 15 abbildet, die weitere Bitte: *et per breve S. V.* hinzugefügt, die gleichfalls genehmigt ist; und die Dorsualnotiz (Taf. 16): *introcluso al breve di Sisto IV. sped. sotto di 28. settembre 1475* bezieht sich eben hierauf. Der Grund der Bitte, die auch im Falle von 1475 von dem Impetranten gestellt war, wird Kostenersparnis gewesen sein.

³ Über einen Ausnahmefall s. oben S. 19 N. 1.

⁴ Auf zwei solchen uns erhaltenen Originalsuppliken stehen unten links später gestrichene Vermerke, einmal *impetra ad duas dietas*, einmal *concedenda*. Sie werden von einem Referendar herrühren, der die Entscheidung des Vizekanzlers vorbereitete.

Kommissionsurkunde auf Grund der Supplik überhaupt nicht ausgefertigt; vielmehr wurde, wie wir aus den oben erwähnten Prozeßakten wissen und wie auch aus den Dorsualnotizen der uns erhaltenen Stücke deutlich hervorgeht, die mit dem Audiat-Vermerk versehene Supplik selbst durch einen päpstlichen *cursor* dem vom Vizekanzler bestimmten Auditor im Amtlokal der Rota oder in seiner eigenen Wohnung zugestellt, und das genügte zur Einleitung des Prozesses.¹ Der Auditor ließ die Supplik dann durch einen Notar in dem Spezialregister, das er über jeden ihm überwiesenen Prozeß anzulegen hatte, kopieren.²

Aus dem Umstand, daß genehmigte Originalsuppliken des 14. Jahrhunderts in Gnaden- oder Justizsachen bisher in Empfängerarchiven noch nicht haben nachgewiesen werden können, während eine große Anzahl davon, die offenbar aus der päpstlichen Kanzlei oder aus dem Nachlaß päpstlicher Beamten stammen, uns in den beiden oben erwähnten Handschriften erhalten sind, darf gefolgert werden, daß es damals noch nicht üblich war, die genehmigten Suppliken nach der Ausfertigung der Urkunden deren Empfängern zu überlassen, sondern daß sie bei der Kurie verblieben. Nach Erledigung der Angelegenheit, auf die sie sich bezogen, scheinen sie dann als wertlose Papiere behandelt zu sein.³

Im 15. Jahrhundert dagegen gelangten die signierten Suppliken während der verschiedenen Stadien, die sie bis zur endgültigen Ausfertigung einer Gratialurkunde zu durchlaufen hatten, zu wiederholten Malen in die Hände der Impetranten oder ihrer Prokuratoren; und diese konnten sie, wenn schließlich die Reinschrift an das Siegelamt zur Bullierung abgeliefert oder zur Ablieferung fertig war, von dem Kustos der Kanzlei

¹ Die uns in großer Zahl erhaltenen päpstlichen Erlasse an die Auditoren sind, wenn ich nichts übersehen habe, keine Kommissionen, sondern enthalten Verfügungen in einer bereits vor dem betreffenden Auditor abhängigen Prozeßsache; es sind durchweg Gratialverfügungen. — In der Kanzleiregel Nikolaus' V. n. 29 (OTTENTHAL S. 258) bezieht sich der Relativsatz: *super quibus apostolice littere confecte non fuerint*, nicht, wie OTTENTHAL im Register S. 282 s. v. *commissiones* angenommen zu haben scheint, auf *commissiones*, sondern auf *gratiarum*.

² Einmal steht auf der Rückseite einer Originalsupplik in Justizsachen ein Registraturvermerk, der von dem Notar des Auditors herrühren wird.

³ Die Annahme ERLERS, Hist. Jahrb. 8, 491, daß zur Zeit Bonifaz' IX. die Originalsuppliken in der Kanzlei zu förmlichen Bänden vereinigt und so aufbewahrt worden seien, widerstreitet allem, was wir für die vorangehende und die spätere Zeit wissen, und muß auf einem Mißverständnis beruhen.

gegen eine geringe Gebühr einlösen, um sie zu behalten.¹ Daher kommt es, daß sich aus dem 15. und 16. Jahrhundert eine ganze Anzahl signierter Originalsuppliken in den Archiven der Empfänger erhalten haben.²

Da die päpstliche Bewilligung durch die Genehmigung der Supplik Rechtskraft erhielt, wenn sie auch noch nicht unmittelbar vollstreckbar war, und da das Datum der Supplik, wie wir noch hören werden, für das Datum der daraufhin auszustellenden Urkunde maßgebend war, gleichviel, wann diese geschrieben wurde, so konnte es den Parteien unter Umständen erwünscht sein, nachdem sie die Signierung ihrer Petition erwirkt hatten, die Expedition der Urkunde selbst hinauszuschieben.³ Das muß bereits im 14. Jahrhundert mehrfach vorgekommen sein; denn schon 1365 hat Urban V., um solchen Verzögerungen entgegenzutreten, verfügt, daß von ihm bewilligte Gratien als annulliert gelten sollten, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Signierung die Urkunden darüber erwirkt wären.⁴ Gregor XI. hat diese Frist auf vier Monate verlängert,⁵ und 1418 ist sie von Martin V. auf sechs Monate ausgedehnt worden.⁶ Um diese Zeit muß aber auch schon vielfach der Versuch gemacht worden sein, auf Grund einer genehmigten Supplik allein, also unter Ersparung der Kosten, welche die Ausfertigung der Urkunden veranlaßte,⁷ den Besitz von Benefizien zu erlangen und sogar Prozesse um dieses Besitzes willen einzuleiten. Denn solchen Bestrebungen sind die Päpste seit Martin V. entschieden entgegengetreten, und immer aufs neue wurde durch Kanzleiregeln verboten, auf Grund solcher Suppliken Benefizien in Besitz zu nehmen oder sie zur Einleitung von Prozessen zu benutzen;⁸ alle prozessuali-

¹ *Practica cancellariae* ed. SCHMITZ-KALLENBERG S. 31, vgl. VESTRIUS, *In Romanae aulae actionem et iudiciorum mores introductio* ed. 1574 S. 11a.

² Vgl. z. B. die Faksimiles bei ARNDT-TANGL, *Schrifttafeln* 3, 107; STEFFENS, *Lat. Palaeographie* Taf. 117; *Recueil de facsimilés de l'école des chartes* Taf. 67; SCHMITZ-KALLENBERG a. a. O. Taf. 1. Vgl. ferner das „Supplikenkompendium“ aus Montoliveto bei Siena, LICHATSCHEW S. 126.

³ Vgl. für das folgende SCHMITZ-KALLENBERG, *Practica* S. XIX ff.

⁴ OTTENTHAL, *Kanzleiregeln* S. 21 n. 32.

⁵ Ebenda S. 29 n. 31; Benedikt XIII. (ebenda S. 129 n. 32) läßt die Expedition auch nach vier Monaten auf Spezialbefehl des Vizekanzlers zu.

⁶ Ebenda S. 204 n. 86; vgl. S. 214 n. 116.

⁷ Daß es sich darum handelt, zeigt u. a. der Brief des Kardinals Bessaron, den ČERNÍK, *Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg* 4, 329, mitteilt: *cum ea clausula, quod sola signatura sufficiat, ad evitandum magnas expensas in litterarum expeditione subeundas.*

⁸ Vgl. die Verfügungen Martins V., OTTENTHAL S. 204 n. 86; 214 n. 117; Nikolaus' V., ebenda S. 257 n. 25; 260 n. 39; Sixtus' IV. und Innocenz' VIII., SCHMITZ-KALLENBERG, a. a. O. S. XXI N. 2.

schen Handlungen, die auf Grund von Gnadenbewilligungen vorgenommen würden, über die keine Urkunden ausgestellt seien, hat Nikolaus V. für null und nichtig erklärt.¹

Da also, wo Rechte dritter in Frage kommen konnten, hat man an dem Grundsatz, daß nicht die genehmigte Supplik, sondern nur die ausgefertigte Urkunde vollstreckbar sei, festgehalten, wenngleich Mißbräuche nicht immer verhütet sein werden. Dagegen kam es im 15. Jahrhundert² nicht selten vor, daß bei der Bewilligung solcher Gratien, die nur die Bittsteller allein angingen, also bei Indulgenzen, Dispensen und persönlichen Vergünstigungen jeder Art, von der Ausfertigung der eigentlichen Urkunden Abstand genommen wurde. Zu diesem Behuf wurde am Schlusse der Supplik eine Bitte gestellt, die ungefähr so lautete: *et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat absque aliarum litterarum desuper confectione*;³ diese Bitte mußte dann besonders genehmigt werden.⁴ Da also diese Suppliken die Stelle der Bullen selbst vertreten sollten, wurden sie in der Regel nicht auf Papier, sondern auf Pergament geschrieben⁵ und nicht selten prächtig ausgestattet, indem insbesondere die Worte *Beatissime pater*, mit denen sie zu beginnen pflegen, mit buntem Schmucke versehen wurden; ihre Herstellung erfolgte wohl regelmäßig in Rom selbst.⁶ Weil auf Grund solcher Suppliken ebenso wie auf

¹ OTTENTHAL, Kanzleiregeln S. 258 n. 29.

² Die ersten mir bis jetzt bekannten Fälle gehören in die Zeit Eugens IV., vgl. z. B. Repertor. Germanicum 1, 384 n. 2385; ČERNÍK, Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 4, 334 mit Faksimile auf Taf. IV.; ferner das Faksimile bei LICHTSCHEW S. 126 und unten N. 6.

³ Natürlich kommen kleine Varianten der Formel vor.

⁴ Das geschah entweder durch den Papst mit *fiat* oder durch einen Vertreter mit *concessum*.

⁵ Doch kommt auch Papier vor; vgl. die Supplik an Alexander VI. bei LICHTSCHEW, Taf. 13 und dazu SALOMON, NA. 32, 471 N. 1.

⁶ Zu den ältesten solcher Prunksuppliken gehören die des Klosters St. Lambert zu Altenburg (Fontes rer. Austriacarum 21, 92 n. 83), die von Kloster S. Margarita zu Bologna (LICHTSCHEW Taf. 22) und die von Klosterneuburg (oben N. 2) an Eugen IV. Vgl. ferner die Abbildungen solcher Prunksuppliken des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg an Sixtus IV. und des Herzogs von Jülich an Innocenz VIII., die SCHMITZ-KALLENBERG (Hohenzollern-Jahrbuch 9, 207ff. und Practica cancellariae Taf. 6) herausgegeben und erläutert hat. Beschreibungen anderer Prachtsuppliken geben u. a. LUSCHIN, Mitteilungen der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmäler 17 (1872), XLIV (Kloster Göb an Innocenz VIII.); LEHNER, NA. 19, 468ff. (Kloster Inzigkofen bei Sigmaringen an Alexander VI.); SCHMITZ-KALLENBERG, Hohenzollern-Jahrbuch 9, 209 N. 2 (Karl von Geldern an Leo X.). Schmucklos

Grund der früher erwähnten Kommissionen an Auditoren der Rota eigentliche Urkunden nicht ausgefertigt wurden, so wurden sie ebenso wie jene anfangs weder datiert noch registriert;¹ doch verfügte Innocenz VIII. im Jahre 1488, daß die *Confessionalia in forma „Beatissime pater“* (sie gehören zu den signierten Suppliken, von denen wir reden) fortan gleichfalls vom Datar mit einem Datum versehen werden sollten.² Im übrigen scheint es üblich gewesen zu sein, daß die Impetranten solcher Suppliken bald nach ihrem Empfange beglaubigte Abschriften davon herstellen ließen, die natürlich datiert waren.³

Auch an den Höfen weltlicher Fürsten des Mittelalters ist die Einreichung von Bittschriften früh üblich gewesen. Bereits seit dem 8. Jahrhundert enthalten die Formularbücher und Briefsteller Musterbeispiele für die Abfassung solcher Petitionen,⁴ und in den Lehrbüchern der *Ars dictandi* des späteren Mittelalters findet man mehr oder weniger eingehende Anleitungen dazu.⁵ Nicht selten wird auch in den Urkunden der Könige selbst die Einsendung von Bittschriften, auf Grund

sind z. B. die Suppliken des Klosters S. Dorothea zu Wien an Sixtus IV. (ČERNÍK a. a. O. S. 335 mit Faksimile auf Taf. 5) und des Klosters Asbeck an denselben (SCHMITZ-KALLENBERG, Practica S. XX N. 3; XXII N. 1. 2).

¹ Eine Ausnahme macht die in der vorigen Note erwähnte Supplik des Klosters S. Dorothea zu Wien von 1472, die datiert ist. Das erklärt sich aus dem Briefe des Kardinals Bessarion, der ihre Signierung erwirkt hat, ČERNÍK S. 329. Der Kardinal hat außer der uns erhaltenen Pergamentsupplik noch eine zweite gleichlautende, auf Papier geschriebene signieren und diese registrieren lassen, damit das Kloster, wenn es doch noch eine Urkunde wünsche, sich diese ausstellen lassen könne; damit die Supplik registriert werden konnte, mußte sie datiert werden, und diese Datierung ist auf beiden Exemplaren der Supplik eingetragen.

² Vgl. SCHMITZ-KALLENBERG, Practica S. XXII N. 4.

³ Nur aus solchen Abschriften kennen wir die Suppliken Kaiser Friedrichs III. und Maximilians I. an Sixtus IV., CHEML, Mon. Habsburg. 1, 324 n. 107; 359 n. 124; 364 n. 128. In einer dieser Abschriften sagt der transsumierende Propst Thomas von Cilli, daß er die signierte Originalsupplik vom Papste selbst erhalten habe. Auch solche Transsumpte wurden bisweilen als Prunkausfertigungen mit reichem Schmucke hergestellt, vgl. die Abbildung der Abschrift einer Supplik an Julius II., ČERNÍK a. a. O. Taf. VI.

⁴ Die ältesten sind Form. Murbacens. 4. 5 aus der Zeit Karls des Großen und vor 800; vgl. auch Form. Bitur. 14.

⁵ Vgl. Buoncompagni, *Notula qua doctrina datur quomodo petitiones imperatoribus et regibus porriguntur* (QE. 9, 154); den Abschnitt *de litteris petitoriiis* in der sächsischen *Summa prosarum dictaminis* (ebenda 9, 230f.) und in der *Summa dictaminum* des Magisters Ludolf (ebenda 9, 389f.) oder im Baumgartenberger Formularbuch (ed. BÄRWALD S. 35ff.) usw.

deren sie erlassen sind, erwähnt,¹ und einzelne derartige Suppliken sind uns aus fast allen Jahrhunderten des Mittelalters erhalten geblieben.² Aber die Fälle, in denen man sich so auf schriftlichem Wege an den König wandte, sind in Deutschland, wenigstens in älterer Zeit, doch immer nur Ausnahmen geblieben, und wie das der Natur der hier bestehenden Beziehungen zwischen dem Herrscher und seinen Untertanen entsprach, so blieb es auf deutschem Boden immer die Regel, der zahllose Urkunden aller Zeiten Ausdruck geben, daß wer immer etwas von dem Herrscher zu erbitten hatte, dies ihm in eigener Person vortrug oder allenfalls, wenn er behindert war, durch Boten, zumeist aber in mündlichem Berichte, vortragen ließ. Daher ist es denn auch in Deutschland niemals zu bestimmter Regelung des Petitionswesens gekommen, wie wir sie am päpstlichen Hofe kennen gelernt haben; und nur die sizilianischen Kanzleiordnungen Friedrichs II. und seiner Nachfolger enthalten eine Reihe von Bestimmungen über die Behandlung der eingehenden Bittschriften, die nach den Anordnungen jenes Kaisers³ täglich früh am Morgen und wiederum zur Abendzeit vor

¹ Vgl. Z. B. DM. 4. 9; MÜHLBACHER, Reg.² n. 73. 913. 1531. 1532; St. 2360. 3964.

² Vgl. Bittschrift des Venerius von Grado an Ludwig d. Fr. MG. Epp. 5 (Kar. 3), 314 n. 11. Auszug aus einer Bittschrift an Otto I. in DO. I. 410. Bittschrift der Herzogin Hualderada an die Kaiserin Adelheid, FICKER, Jt. Forsch. 4, 39. Bittschriften des Abtes Erluin von Gembloux aus der Zeit von 962—986 (oder 987), NA. 23, 384ff. Bittschrift des Abtes Hugo von Farfa an Konrad II., SS. 11, 543; des Bischofs Burchard II. von Halberstadt an Heinrich IV., UB. Bistum Halberstadt 1, 69 n. 98. Petitionen an Friedrich II., WINKELMANN, Acta 1, 600. 601; an Konrad IV. n. 672; an Richard, Hameler UB. 1, 37 n. 51. Petitionen an Heinrich VII., MG. Const. 4, 653 n. 687, 956 n. 924, 958 n. 925, 1088 n. 1049 (in der Fassung ganz nach dem Muster der Suppliken an den Papst); FICKER, SB. der Wiener Akademie 14, 242 n. 86, ferner Auszüge aus anderen Petitionen mit den darauf gefaßten Beschlüssen in dem *Liber propositorum et expeditorum in consilio* bei DÖNNIGES, Acta 1, 51ff. und Const. 4, 999ff. n. 958ff. Auszug aus einer Petition der Stadt Gmund an Sigmund mit darauf geschriebenem Beurkundungsbefehl, LINDNER, Urkundenwesen S. 139 usw.

³ WINKELMANN, Acta 1, 736. — In einer späteren sizilianischen Kanzleiordnung, ebenda 1, 739, wird der zur Empfangnahme der Bittschriften bestimmte Beamte *peticionarius* genannt. Der Bescheid wurde nach dieser, wie nach der Kanzleiordnung Friedrichs II. *in tergo* der Petition vermerkt. Nach der Kanzleiordnung Karls I. von 1268 (ebenda 1, 743) nahm der Protonotar die Bittschriften in Empfang. Ein Auszug derjenigen, welche Gnadensachen betrafen, wurde in französischer Sprache auf einen Rotulus geschrieben und dem Könige vorgelegt. *In tergo* der Petitionen wurde vermerkt, von welchem Bureau sie zu bearbeiten seien. Nach der Kanzleiordnung von 1272 (ebenda 1, 745) empfing nicht mehr der Protonotar, sondern ein vom König bestimmter Beamter die Bittschriften und sandte sie entweder direkt oder nach einem Vortrage vor dem Könige an den Protonotar.

dem Hause der Kanzlei in Empfang genommen, demnächst an drei Wochentagen in der Kanzlei verlesen und sodann der weiteren Geschäftsbehandlung zugeführt werden sollten.

Auf diese Geschäftsbehandlung, die wenigstens im späteren Mittelalter wie an der päpstlichen Kurie so auch im sizilianischen Reich, je nach der Natur der Angelegenheit, um die es sich handelte, in verschiedenen Bureaus und nach bestimmten, uns zum Teil erhaltenen Instruktionen erfolgte, kann hier im allgemeinen nicht weiter eingegangen werden; nähere Ausführungen darüber würden zu Auseinandersetzungen über die Geschichte der mittelalterlichen Verwaltungsorganisationen führen, die außerhalb des Rahmens dieses Werkes liegen. Nur einige der dabei in Betracht kommenden Fragen sind doch auch für die Urkundenlehre von so erheblichem Interesse, daß ihre Erörterung nicht umgangen werden kann.

Wie im langobardischen,¹ so war es auch im fränkischen Reiche von jeher üblich, daß alle, die den König um Bestätigung oder Anerkennung eines Rechtes ersuchten, das sie durch Urkunden, sei es seiner Vorgänger für sie selbst oder ihre Vorgänger, sei es anderer Personen, erworben hatten, diese Urkunden selbst vorlegten. Schon die ältesten uns erhaltenen Merovingerdiplome bieten Belege für diesen Brauch. So legte 625 der Abt Dodo von St. Denis Chlothar II. eine Schenkungsurkunde vor, deren Bestätigung er wünschte;² so konfirmierte Childerich II. dem Kloster Stablo Schenkungsurkunden seines Vorgängers Sigibert II., die ihm vorgelegt waren;³ so produzierte 687 der h. Bertinus dem Könige Theuderich III. alle Schenkungsurkunden für das von ihm begründete und nach seinem Namen benannte Kloster, um eine Bestätigung seiner gesamten Besitzungen zu erlangen;⁴ so der Bischof Papolenus 692 dem König Chlodwig III. einen Tauschvertrag, den sein Vorgänger Remaclus mit König Childerich geschlossen hatte.⁵ Ebenso setzen schon die ältesten merovingischen

¹ Vgl. CHROUST, Untersuchungen über die langob. Königs- und Herzogsurkunden S. 68f.

² DM. 10. K. PERTZ' Regest dieser Urkunde ist verkehrt; von einer vorgehenden Anerkennung der Schenkung durch König Dagobert ist in dem Diplom nicht die Rede; vielmehr ist der darin erwähnte *inluster vir Daobertus* der Sohn Baddos und der Aussteller der vorgelegten Donationsurkunde; vgl. SICKEL, Monumenta Germaniae historica. Diplomatum Tomus I besprochen S. 38 ff., und die Restitution des im Original arg verstümmelten Textes bei HAVET, Oeuvres 1, 227 N. 6.

³ DM. 27. 29.

⁴ DM. 56.

⁵ DM. 62.

Formulare für Bestätigungsurkunden über Immunitätsverleihungen, Schenkungen usw. die Vorlegung der Urkunden, die bestätigt werden sollten, voraus.¹ Und daß der gleiche Brauch bis ins späteste Mittelalter galt, lehren nicht bloß zahllose Beispiele, die jede größere Urkundensammlung bietet,² sondern auch ausführliche Nachrichten darüber liegen vor.³ So ließ sich König Sigmund⁴ im Jahre 1418, als die Stadt Frankfurt die Bestätigung eines ihr von Karl IV. verliehenen Privilegs erbat, zunächst eine beglaubigte Abschrift davon aushändigen und diese genau prüfen, begnügte sich dann aber nicht damit, obwohl in jener Zeit authentischen Kopien zumeist voller Glaube geschenkt zu werden pflegt, sondern verlangte sogar das Original jener Urkunde zu sehen, dessen Vorlegung dann freilich der Rat der Unsicherheit der Straßen wegen verweigerte und an dessen Stelle er noch ein zweites Transsumpt einsandte.

Die so eingereichten Urkunden wurden vom König eingesehen und vor ihm verlesen;⁵ eine Förmlichkeit, die sich bisweilen sehr in die Länge gezogen haben muß, da es sich häufig um eine größere Zahl von Dokumenten handelte,⁶ und der sich doch selbst Herrscher, die der lateinischen Sprache nicht mächtig waren, wie Konrad II., nicht entzogen.⁷ Nur selten erfahren wir, abgesehen von den in

¹ Form. Marc. 1, 4. 16. 17. 31.

² Das gilt nicht bloß von königlichen, sondern nicht minder auch von den Urkunden anderer Aussteller, namentlich geistlicher und weltlicher Fürsten. Belege dafür aus dem östlichen Deutschland s. bei Posse, Privaturkunden S. 81 N. 3. Aus Mainz Nass. UB. 1, 64 n. 123 (vgl. FICKER, BzÜ. 1, 273); 1, 68 n. 127; 1, 78 n. 138; 1, 96 n. 166; 1, 167 n. 229; 1, 285 n. 417 usw. Aus Trier BEYER 1, 428 n. 371; 1, 558 n. 504; 1, 571 n. 515; 1, 642 n. 584; 1, 698 n. 639 usw. Aus Bayern (Herzogtum) QE. 5, 74 n. 34. Aus Schwaben (Pfalzgraf von Tübingen) Wirttemb. UB. 2, 202 n. 418; (Bischof von Konstanz) ebenda 2, 265 n. 468. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

³ Von den im Nachlaß Heinrichs VII. erhaltenen Abschriften von Urkunden, die dem Könige zur Bestätigung vorgelegt wurden, ist schon Bd. I S. 174 die Rede gewesen. Besonders interessant ist der Rotulus des Bischofs von Genf, auf dessen Rückseite seine Petition geschrieben ist, MG. Const. 4, 653 n. 687 mit N. 1.

⁴ Vgl. die Korrespondenz Heinrichs von Gelnhausen mit dem Frankfurter Rat bei JANSSEN 1, n. 564. 567. 568.

⁵ Merovingische Beispiele: DM. 10: *inspecta donatione*; 12: *inspecta pactione*; 56: *inspecta ipsa instrumenta*. — Verlesung: Form. Marc. 1, 4. 17. 31. DM. 27. 45. 55. 58. 62 usw. — In späterer Zeit wird die Besichtigung durch die Formel: *obtutibus nostris obtulit* oder ähnlich ausgedrückt.

⁶ DM. 58 drei, DM. 61 vier, DM. 85 mindestens sechs Präzepte.

⁷ Vgl. Chron. Casauriense ad a. 1027, MURATORI, SS. 2^b, 844: *imperator privilegia et chartas coram se legi fecit*. Auch Otto I. wird das nach DO. I.

diesem Zusammenhang nicht weiter zu erörternden Fällen, in denen die Urkunden in einem formellen hofgerichtlichen Prozeßverfahren produziert wurden, etwas Näheres darüber, wie man sich Gewißheit über die Echtheit der vorgelegten Dokumente zu verschaffen suchte. Handelte es sich um Königsurkunden, so wissen wir schon, daß in älterer Zeit auf die Unterschrift des Königs besonderes Gewicht gelegt wurde;¹ in einer Anzahl der oben angeführten Formulare und Diplome aus der Merovingerzeit wird bemerkt, daß sie von der Hand des ausstellenden Herrschers unterschrieben seien; später wird wohl in gleicher Weise das „bekannte Siegel“ des Ausstellers betont.² Gewiß ist aber, daß in zahlreichen Fällen die Prüfung eingereicherter Dokumente nur sehr oberflächlich gewesen sein kann; das beweisen die zahlreichen Fälsfikate, die als echt anerkannt und bestätigt worden sind. Und es ändert daran nichts, daß nicht selten über die Frage, ob eine Bestätigung erteilt werden sollte, ein Rechtsspruch der um den König versammelten Großen eingeholt worden ist;³ die Urteiler waren zu einer sachkundigen Kritik zumeist gewiß noch weniger befähigt, als etwa der König selbst oder die Beamten seiner Kanzlei, wenn ihnen überhaupt die Frage der Echtheit der vorgelegten Urkunden und nicht bloß die andere, ob das dadurch begründete Recht anzuerkennen sei, vorgelegt worden ist. In der Regel scheint man mit der Vertrauensseligkeit, die dem Mittelalter überhaupt eigen war, derartigen Dokumenten, wofern nicht ihre Echtheit von einer Gegenpartei ausdrücklich bestritten und dadurch eine kontradiktorische Verhandlung notwendig gemacht wurde, ohne irgend eine eingehende Prüfung Glauben geschenkt zu haben.⁴ Und nur vereinzelt und verhältnismäßig spät

86, vgl. auch DD. O. I. 169. 367, vor ihm zu Frankfurt verlesene Privileg Ludwigs des Frommen kaum völlig verstanden haben. Daß aber auch später noch der Brauch der Verlesung gilt, beweist (eins von vielen Beispielen) die Urk. Rudolfs von Habsburg für Fulda von 1289 (Dronke n. 843), in der acht Privilegien karolingischer und ottonischer Zeit als *coram nostra maiestate perspecta, lecta et intellecta* bestätigt werden. Bisweilen mögen dabei die Urkunden ins Deutsche übersetzt worden sein, wofür *exponere* der technische Ausdruck ist; vgl. St. 2961 von Heinrich IV. (*lectis et expositis in audientia cunctorum omnibus testamentis signatis a Pippini regis tempore*), St. 3624 von Friedrich I. (*recitari et exponi iussimus*). — Beispiele für Verlesung aus dem Sizilianischen Reiche bei K. A. Керн S. 120 N. 3.

¹ Vgl. Bd. I, 688.

² Bd. I, 691f.

³ S. darüber im folgenden Kapitel.

⁴ Doch ist z. B. nach DO. I. 163 trotz vorgelegter Urkunden noch Zeugenbeweis erhoben worden, ehe auf Grund davon Bestätigung und Restitution verfügt wurde.